

Kants kritisches Staatsrecht

Karlfriedrich Herb und Bernd Ludwig

Kants Schriften zur Politischen Philosophie fallen ausnahmslos in die letzte Phase seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Bis zum Alter von 69 Jahren hat Kant die Resultate seiner über dreißig Jahre währenden Beschäftigung mit Problemen der Rechts- und Staatsphilosophie zurückgehalten und seine vier auf diesem Gebiet einschlägigen Veröffentlichungen dann in den knappen Zeitraum von fünf Jahren gedrängt: Die Schriften *Über den Gemeinspruch: Das mag für die Theorie richtig sein, taugt aber nichts für die Praxis* (1793) und *Zum Ewigen Frieden* (1795) liefern vor der *Metaphysik der Sitten* erste Bausteine einer Rechtslehre. Auf das rechts- und staatsphilosophische Hauptwerk von 1797 folgt ein Jahr später die geschichtsphilosophische Würdigung der Rechtsidee im *Streit der Fakultäten*.

Die rasche Abfolge dieser Veröffentlichungen scheint die separate Ausmessung einzelner Entwicklungsschritte der Kantischen Rechtspublizistik entbehrlich zu machen — wir haben es hier zweifelsohne ausschließlich mit dem ‚späten‘ Kant zu tun — und legt es somit nahe, eine reife, in sich geschlossene theoretische Konzeption anzunehmen. In der Kant-Literatur sind die staatstheoretischen Schriften der neunziger Jahre daher als ein einheitlicher Entwurf interpretiert worden, wenngleich vereinzelt auch Inkohärenzen moniert wurden. So hat man Kant die Konfusion von apriorischer Idee und empirischem Staat zum Vorwurf gemacht, „schwankende Begrifflichkeit“ in den publizierten Schriften moniert, „fahrigte Darstellung“ des Kantischen Staatsrechts beklagt und „inkonsistente Verwendung“ von Begriffen konstatiert.¹

Solchen Behauptungen liegt freilich unter anderem die Voraussetzung zugrunde, in Kants politischem Denken habe sich seit den frühen 90er Jahren keine grundsätzliche Wandlung mehr vollzogen. In einer Reihe von Untersuchungen ist gezeigt worden, daß die Kantische Staatslehre *materialiter* in der Tat nicht erst in den neunziger, sondern bereits in den siebziger Jahren weitgehend festgelegt ist,² so daß zu Vermutungen über diesbezügliche fundamentale Brüche in

¹ Kurt Borries, Kant als Politiker. Zur Staats- und Gesellschaftslehre des Kritizismus, Leipzig 1928, 166 f.; Wolfgang Kersting, Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1984, 290; Claudia Langer, Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Theorie I. Kants, Stuttgart 1986, 106.

² Hier ist vor allem die Arbeit von Christian Ritter, Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen, Frankfurt 1971 zu nennen.

der späten Phase zunächst kein Anlaß besteht. Ferner ist man sich darin einig, daß der Beitrag des Kantischen Staatsrechts ohnehin weniger in neuen inhaltlichen Positionen als vielmehr in der Integration traditioneller Ideen in eine neue systematische Konzeption beruht. Nun scheinen die beiden kleineren Schriften der neunziger Jahre aber gerade unter systematischen Gesichtspunkten wenig ergiebig, sind sie doch — ihrem Charakter als polemischem Einwurf (*Gemeinspruch*) und als konkretem Friedensprojekt (*Ewiger Friede*) entsprechend — primär an materialen Aspekten der Rechtstheorie interessiert. Da sie folglich nicht auf eine systematische Exposition der Rechtslehre ausgerichtet sind, dürften in dieser Hinsicht naturgemäß keine Differenzen gegenüber der späteren Schrift sichtbar werden.

Daher mußte es sich angesichts der äußerst knappen Darstellung des Staatsrechts in der *Metaphysik der Sitten* immer wieder anbieten, einzelne Theoreme unter Rückgriff auf ‚Statements‘ früherer Schriften zu interpretieren. So ist denn — um hier nur ein Beispiel zu nennen — das polemische Verdikt im *Ewigen Frieden*, wonach die „Demokratie (. . .) notwendig ein Despotismus“³ sei, mit Regelmäßigkeit zitiert worden, um die Position des Kantischen Staatsrechts schlechthin zu benennen.

Die folgenden Überlegungen stellen die Selbstverständlichkeit solcher interpretatorischer Rückgriffe grundsätzlich in Frage. Es soll vielmehr gezeigt werden, daß der Zugriff aus der Perspektive der früheren Schriften den systematischen Zugang zum Staatsrecht von 1797 geradezu verstellt — und dies nicht zuletzt deshalb, weil die eigentliche *kritische* Unterscheidung des Staatsrechts dem Autor des *Gemeinspruch* und des *Ewigen Frieden* noch nicht zur Verfügung steht.

Anstatt das Staatsrecht wie bisher gleichsam genetisch, von den früheren Schriften her zu interpretieren, unternehmen wir im folgenden den Versuch, die *Metaphysik der Sitten* als eine in sich geschlossene Darstellung zu lesen, die keine Anleihen bei früheren Schriften zu nehmen braucht. Daß wir dabei allerdings eine Terminologie zur Hilfe nehmen werden, die Kant erst im *Streit der Fakultäten* von 1798 einführt, erklärt sich allein aus dem Umstand, daß Kant erst damit jene Grundunterscheidung auf den Begriff bringt, die dem Staatsrecht von 1797 die systematisch-architektonische Grundstruktur verleiht. Diese Unterscheidung bildet nicht nur den Schlüssel zur Rekonstruktion des argumentativen Aufbaus, sie erlaubt auch eine genauere Verortung der Elemente, die Kant der Tradition entnommen und seiner kritischen Rechtslehre anverwandelt hat. Auf diese Weise wird in gleicher Weise sichtbar werden, daß Kants Positionen sich zwischen 1793 und 1795 auch materialiter verändert haben. Es wird sich somit — wie wir es bereits an anderem Ort für die Befreiung Kants vom Erbe der

³ Ewiger Friede VIII 352. — Kantische Schriften werden zitiert nach ‚Kants Gesammelte Schriften, hg. v. d. (königlich-preußischen / deutschen / göttingischen) Akademie der Wissenschaften‘, Berlin 1900 ff., (Bandnummer und Seite, ggf. Zeile). Auf philosophische Klassiker wird generell ausgabeninvariant verwiesen.

Hobbesschen Naturzustandstheorie gezeigt haben⁴ — auch in der Staatstheorie ein Emanzipationsprozeß zeigen: Der *Gemeinspruch* und die *Friedensschrift* werden gewissermaßen in die Vorgeschichte des kritischen Staatsrechts verwiesen.

Im Folgenden werden wir zunächst die kritische Grund-Unterscheidung der Kantischen Staatslehre vorstellen (I.), dann den engen Zusammenhang von Privatrecht und Staatsrecht in der *Metaphysik der Sitten* darlegen (II.) und den theoretischen Fortschritt herausarbeiten, den diese Schrift gegenüber dem *Gemeinspruch* darstellt, (III.). Ferner werden wir die Staatsformenlehre der *Metaphysik der Sitten* rekonstruieren und mit der im *Ewigen Frieden* konfrontieren (IV.). Nach einem Hinweis auf mögliche Motive, die Kant zur Revision seiner Staatstheorie veranlaßt haben könnten (V.), gehen wir abschließend (VI.) der Frage der historischen Realisierung eines republikanischen Staatswesens nach.

I. Die kritische Unterscheidung

Der Leser der *Metaphysik der Sitten* muß sich lange gedulden, bis Kant ihm die für die Architektonik des Staatsrechts fundamentale Unterscheidung präsentiert. Sie findet sich — eher beiläufig und kaum ihrem analytischen Stellenwert entsprechend — erst in der zweiten Hälfte des Staatsrechts, zu Beginn der Staatsformenlehre in § 51.⁵ Kant unterscheidet hier die „Idee von einem Staatsoberhaupt“, welche schon im Begriff der „*res publica latius dicta*“ angelegt ist und „objektive praktische Realität hat“, vom Begriff jener „physischen Person (. . .) welche die höchste Staatsgewalt vorstellt und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschafft“.⁶ Der „Staat *in der Idee*“, der Staat, wie „er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll“ und der allen Gemeinwesen zur „Richtschnur (*norma*)“ dient,⁷ war bereits im ersten Teil des Staatsrechts, den §§ 45-49, vorgestellt worden, die verschiedenen Formen, in denen die Staatsgewalt als „physisches“ Oberhaupt erscheint, sind im Anschluß Gegenstand der Darstellung in den verbleibenden Paragraphen 51 und 52.⁸

⁴ *Karlfriedrich Herb, Bernd Ludwig*, „Naturzustand, Eigentum und Staat — Immanuel Kant Relativierung des ‚Ideal des Hobbes‘“, *Kant-Studien* 83 (1993), 283-316.

⁵ Die *Metaphysik der Sitten* (im Folgenden: MdS) VI 338.

⁶ Im folgenden § 52 wird dies Oberhaupt mit der Formel: „Formen, welche bloß die Untertänigkeit des Volkes zu bewirken dienen“ und die verschwinden, wenn die Regierungsart einer „reinen Republik“ gemäß wirkt, bezeichnet (MdS VI 340).

⁷ MdS VI 313.

⁸ Verdeckt wird die durchsichtige Architektonik des Staatsrechts durch die mißglückte Realisierung des Drucktextes in der MdS von 1797. Die Paragraphen 45, 48, 46 und 49 bilden — in dieser Reihenfolge — die Darstellung des „Staates in der Idee“, § 47 leitet dann mittels eines Konstituierungstheorems über zu den §§ 51 und 52, welche die Person des Oberhauptes behandeln; § 50 fällt aus diesem Schema heraus. — Zur Wiederherstellung der von Kant offensichtlich intendierten Gestalt des Textes siehe:

Diese architektonische Unterscheidung bringt Kant ein Jahr später erstmals in einer Publikation auf den kritischen⁹ Begriff: Es handelt sich um die bekannte Gegenüberstellung von „*respublica noumenon*“ und „*respublica phaenomenon*“ aus dem *Streit der Fakultäten*. Nachdem Kant dort zunächst die Monarchie Englands als ein trügerisches „Beispiel“¹⁰ für eine vorgeblich vorbildlichen Staatsverfassung kritisiert hat, erörtert er im Anschluß allgemein das Verhältnis von der Idee einer Verfassung und deren Realisierung:

„Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine Wesen, welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein platonisches Ideal heißt (*respublica noumenon*), ist nicht ein leeres Hirngespinnst, sondern die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt und entfernt allen Krieg. Eine dieser gemäß organisirte bürgerliche Gesellschaft ist die Darstellung derselben nach Freiheitsgesetzen durch ein Beispiel¹¹ in der Erfahrung (*respublica phaenomenon*) und kann nur nach mannigfaltigen Befehdungen und Kriegen mühsam erworben werden; ihre Verfassung aber, wenn sie im Großen einmal errungen worden, qualificirt sich zur besten unter allen, um den Krieg, den Zerstörer alles Guten, entfernt zu halten; mithin ist es Pflicht in eine solche einzutreten, vorläufig aber (weil jenes nicht so bald zu Stande kommt) Pflicht der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republicanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach Principien zu behandeln, die dem Geist der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht befragt würde.“¹²

Bereits in einer Vorarbeit zum *Streit der Fakultäten* hatte Kant im einschlägigen Sinne mit dem kritischen Begriffspaar operiert, indem er es unmittelbar auf die Staatsformenlehre bezog: „*Respublica noumenon* oder *phaenomenon*. Die letztere

Bernd Ludwig, Kants Rechtslehre, Hamburg 1988, 75 ff. Wengleich auch allererst der rekonstruierte Text die klare Architektonik des Staatsrechts vor Augen stellt, so liegt freilich die von uns angesprochene Zweiteilung gleichermaßen in der 1797 gedruckten Fassung vor.

⁹ Die nächstliegende — und hinreichende — Rechtfertigung für unsere Rede von einer „*kritischen*“ Terminologie liefert § 7 der Rechtslehre (MdS VI 254 f.): Die „Dialektik“ bzw. die „Antinomie“ des Besitzbegriffs nötigt zur „Kritik der rechtlich-praktischen Vernunft“, und diese wird — kritisch — aufgelöst durch die Unterscheidung von *possessio noumenon* und *possessio phaenomenon*. Vgl. zur Charakterisierung gerade eines solchen Procedere als „kritisch“ die methodischen Äußerungen in der Dialektik der zweiten und dritten Kritik: V 107, 114 und besonders 341. — In dieser Sache ist ferner einschlägig: Hariolf Oberer, „Ist Kants Rechtslehre kritische Philosophie?“, in: Kant Studien 74 (1983), 217-224.

¹⁰ Streit der Fakultäten VII 90, 16.

¹¹ Hier der — polemische — Rückbezug auf das ‚britannische‘ Negativ-„Beispiel“: Man meint in Großbritannien, der Suche nach einer beständigen Verfassung und der Anstrengung der Etablierung derselben überhoben zu sein (vgl. Streit der Fakultäten VII 90, 14); auch in der Rechtslehre arbeitet Kant mit der Gegenüberstellung „Ideal“ — „Beispiel“ (MdS VI 355).

¹² Streit der Fakultäten VII 90.

hat drey Formen, aber *respublica noumenon* ist nur eine und dieselbe“.¹³ Während der erste Begriff von einem (rein juridischen) Staatsoberhaupt — wie wir sehen werden — im Staatsrecht von 1797 im Rahmen der Erörterung von Souveränität und Gewaltenteilung expliziert wird, ist die Bestimmung des zweiten Begriffs von einem (physischen) Oberhaupt Gegenstand der gleichsam idealtypischen Präsentation von drei Staatsformen in der Staatsformenlehre.

Einen weiteren, impliziten Verweis auf diese systematische Zweiteilung des Staatsrechts finden wir an versteckter Stelle in der *Metaphysik der Sitten* selbst: In der Vorrede betont Kant den stenographischen Charakter der Darstellung am Ende der *Rechtslehre* und weist auf zwei unterschiedliche Gründe der minderen Ausführlichkeit im öffentlichen Recht hin:

„Gegen das Ende des Buchs habe ich einige Abschnitte mit minderer Ausführlichkeit bearbeitet, als in Vergleichung mit den vorhergehenden erwartet werden konnte: theils weil sie mir aus diesen leicht gefolgert werden zu können schienen, theils auch weil die letzte (das öffentliche Recht betreffende) eben jetzt so vielen Discussionen unterworfen und dennoch so wichtig sind, daß sie den Aufschub des entscheidenden Urtheils auf einige Zeit wohl rechtfertigen können.“¹⁴

Im Öffentlichen Recht ist demnach die mindere Ausführlichkeit einmal Ausdruck einer engen Anknüpfung an das Privatrecht: Wir werden sehen, daß die Exposition zumindest des „Staates in der Idee“, der *respublica noumenon* in der Tat ‚leicht‘ aus dem erstmals 1797 veröffentlichten Privatrecht¹⁵ hergeleitet werden kann. Kants anderen Hinweis, in der Theorie des öffentlichen Rechts sei — durch die Zeitumstände bedingt — eine gewisse Vorläufigkeit in Rechnung zu stellen, beziehen wir nachdrücklich auf die Staatsformenlehre, die Lehre von der *respublica phaenomenon*, denn auch Kants eigene Vorstellungen sind — wie wir bereits angedeutet haben — von 1795 bis 1797 dem Wandel unterworfen.

II. Privatrecht — Staatsrecht

Kant eröffnet das Staatsrecht mit einer Definition, deren weitreichende methodische Implikationen erst im Laufe der weiteren Darstellung sichtbar werden: Ein Staat ist die „Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen“, und sofern diese Rechtsgesetze als aus Begriffen des äußeren Rechts hervorgehend gedacht werden, ist die Form des gedachten Staates die „Form eines Staates überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprinzipien“ sein und zur Norm einer jeden Verfassung dienen soll. Nach dieser funktionalen Bestimmung gibt Kant apodiktisch die Binnenstruktur des Staates an:

¹³ XIX 609; zur Datierung dieses Fragments, welches in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Rechtslehre verfasst wurde, siehe unten Anm. 155.

¹⁴ MdS VI 209.

¹⁵ Es spricht manches dafür, daß es überdies erst kurz vor dieser Zeit konzipiert wurde, siehe *Ludwig* (Anm. 8) 125.

„Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica).“¹⁶

Wenngleich in der Literatur seit langem Übereinstimmung darüber besteht,¹⁷ daß die Gewaltenteilung bei Kant nicht als politisches Instrument der Begrenzung staatlicher Gewalt konzipiert ist, sondern vielmehr als notwendige Konsequenz des Rechtsbegriffs entwickelt wird, so ist gleichwohl lange Zeit unentdeckt geblieben,¹⁸ daß dieses Lehrstück bereits im Privatrecht entscheidend vorstrukturiert ist: Es ist die Struktur des praktischen Syllogismus, die sowohl die Architektur des Privatrechts als auch die Form der Gewaltenteilung begründet, und die es Kant ermöglicht, die Gewaltenteilung — wie es zunächst scheinen mag — mehr oder weniger unvermittelt einzuführen.

Auf diese Bedeutung des praktischen Syllogismus für die Gewaltenteilungslehre weist Kant sogleich mit einer kurzen Darstellung hin, indem er „Gesetz“, „Gebot“ und „Sentenz“ zueinander in Beziehung setzt:

„... gleich den drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß: dem Obersatz, der das Gesetz jenes Willens, dem Untersatz, der das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetz, d. i. das Princip der Subsumtion unter denselben, und dem Schlußsatz, der den Rechtsspruch (die Sentenz) enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.“¹⁹

Die Form des Vernunftschlusses ist es offensichtlich, die Begriff und Theorie des äußeren Rechts — und somit auch den Staat in der Idee — strukturiert.

Eine dreifache Bestimmungsbedürftigkeit eines äußeren Rechts, ist aber bereits im Privatrecht aufgedeckt worden: Die *Besitzlehre* (1. Hauptstück) stellt den vereinigten Willen aller als Quelle der Gesetze des äußeren Mein und Dein vor („Von der Art etwas äußeres als das Seine zu haben“); die *Erwerbungslehre* (2. Hauptstück) legt die Verfahren der Subsumtion der äußeren Gegenstände unter jene Gesetze dar („Von der Art etwas Äußeres zu erwerben“); die *Theorie der subjektiv-bedingten Erwerbung* (3. Hauptstück) beschreibt, in welcher Weise eine Sentenz nach Verfahrensregeln gemäß dem Gesetz gewonnen wird („Von der subjektiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit“).²⁰

¹⁶ MdS VI 316.

¹⁷ Vgl. dazu: Jan C. Joerden, „Das Prinzip der Gewaltenteilung als Bedingung der Möglichkeit eines freiheitlichen Staatswesens“, Jahrbuch für Recht und Ethik 1 (1993), 207-220.

¹⁸ Siehe Ludwig (Anm. 8) 148 ff.

¹⁹ MdS VI 313.

²⁰ In der Durchführung dieses klar gegliederten Entwurfes wird bei genauerem Hinsehen indes eine gewisse Unausgewogenheit der Konstruktion erkennbar. Das 3. Hauptstück thematisiert nicht etwa unmittelbar die „Sentenz“ selbst, sondern widmet sich mit dem Aufweis der unterschiedlichen Gewinnung der Sentenz in Natur- und bürgerlichem Zustand eher randständigen Problemen: „Schenkung“, „Leihvertrag“, „Vindikation“ und

Bereits im § 41, der die Idee des rechtlichen Zustands als solchen — noch vor der Differenzierung hinsichtlich Staats-, Völker- und Weltbürgerrechts — exponiert, stellt Kant die drei separaten Bestandteile der „Öffentlichen Gerechtigkeit“ vor:

„Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältniß der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts theilhaftig werden kann, und das formale Princip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Nothwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkür) nach Gesetzen in die beschützende (*iustitia tutatrix*), die wechselseitig erwerbende (*iustitia commutativa*) und die austheilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*)²¹ eingetheilt werden kann. — Das Gesetz sagt hiebei erstens bloß, welches Verhalten innerlich der Form nach recht ist (*lex iusti*); zweitens, was als Materie noch auch äußerlich gesetzfähig, d. i. dessen Besitzstand rechtlich ist (*lex iuridica*); drittens, was und wovon der Ausspruch vor einem Gerichtshofe in einem besonderen Falle unter dem gegebenen Gesetze diesem gemäß, d. i. Rechtens ist (*lex iustitiae*), wo man denn auch jenen Gerichtshof selbst die Gerechtigkeit eines Landes nennt, und, ob eine solche sei oder nicht sei, als die wichtigste unter allen rechtlichen Angelegenheiten gefragt werden kann.“²²

„Eid“, solchen Materien also, die — dem Traditionsbestand zugehörige — Randprobleme darstellen und deren systematische Hervorhebung in einem der grundlegenden Besitzlehre gleichgestellten „Hauptstück“ man nicht erwarten würde: Ein Umstand, der vermuten läßt, daß die Bedeutung dieses Hauptstücks weniger darin liegt, eigens Prinzipien der Gerichtsbarkeit vorzustellen, als darin, die durch den Syllogismus vorgegebene Struktur auszufüllen. — Es ist das Verdienst G. Deggaus (Die Aporien der Rechtslehre Kants, Stuttgart 1983, 229 ff.), zum ersten Mal dieses Hauptstück in den Blick genommen zu haben. — Kant hat ähnlich abseitige Themen wie Ersitzung, Beerbung oder Nachruhm entsprechend in einen „Episodischen Anhang“ (zur Vertragslehre, MdS VI 284) verwiesen, der für die Rechtslehre ohne systematischen Belang ist. Um so mehr verdient es unsere Aufmerksamkeit, daß die vier oben genannten Themenkomplexe an eine architektonisch herausragende Stelle rücken. Sie behandeln zentrale Probleme der individuellen Rechtszuweisung, wie sie noch in der heutigen Jurisprudenz die schulmäßige Prüfung des Einzelfalles leiten: Verträge, Geschäftsführung ohne Auftrag, Eigentumstitel und Verfahren der Tatsachenfeststellung. — Anders als in den vorangegangenen Hauptstücken liefert Kant hier nicht etwa eine Prinzipientheorie, sondern zeigt sich vielmehr an den *Unterschieden* bestimmter Verfahrensweisen in Natur- und bürgerlichem Zustand interessiert: Schenkungsverträge führen im bürgerlichen Zustand zu einem Zwangsrecht des Begünstigten (*pacta sunt servanda*), so nicht im Naturzustand; Schuldingkeiten übertragen sich im Naturzustand auf den Entleiher, nicht aber im bürgerlichen Zustand (*casum sentit dominus*); dort wiederum verjähren Eigentumsansprüche (der Besitzer wird zum Eigentümer), im Naturzustand nicht; während Eide im Naturzustand („an sich“) unrecht sind, stellen sie im bürgerlichen Zustand (in *casu necessitatis*) ein — wenn auch problematisches — legales Mittel der Wahrheitsfindung dar. Gegenstand ist in allen vier Fällen der Rechtsspruch („sententia“ MdS VI 297), betrachtet in Hinblick auf die Frage, was „an sich recht“ und was „vor einem Gerichtshof recht“ ist (ebd.).

²¹ Vgl. bezüglich der Zuordnung von *iustitia distributiva* und dritter Gewalt auch XXIII 166.

²² MdS VI 305 f.

Die entsprechenden privatrechtlichen Vorgaben hierfür lassen sich leicht ausmachen: In der Theorie von der subjektiv-bedingten Art der Erwerbung²³ hat Kant einleitend herausgestellt, daß nach der *iustitia commutativa* (d. i. der vorangegangenen Erwerbungslehre des zweiten Hauptstücks) auch die *iustitia distributiva* vorgestellt werden müsse. Diesem Verweis zufolge ist das Dreierschema von *iustitia tutatrix*, *iustitia commutativa* und *iustitia distributiva* nicht nur auf die Gewaltenteilung, sondern offensichtlich auch auf das dreiteilige Privatrecht anzuwenden.

Dieses Dreierschema macht sich schließlich auch in der „Einleitung in die Rechtslehre“ geltend: Kant bestimmte die gesetzgebende Gewalt als *iustitia tutatrix* und das zugehörige Gesetz als die *lex iusti* (§ 41). Letztere formuliert zugleich das erste Gesetz der Ulpian-Regeln, das *honeste vive*²⁴ als inneres Rechtsgebot, sich nicht zum Mittel machen zu lassen. Dieses Gebot wiederum ist unmittelbar mit dem Prinzip des *volenti non fit iniuria* (§ 47) verknüpft²⁵ und bedeutet damit sinngemäß: „Mache dich nicht zum Mittel, also gib Dir die Gesetze selbst, sei aktiver Staatsbürger!“. Der Verweis der zweiten und dritten Ulpian-Regel auf das Dreierschema des § 41 zeigt sich unmittelbar in den Titeln *lex iuridica* und *lex iustitiae*.²⁶ — Das Beziehungsgeflecht von Syllogismus, Gewaltenteilung und Privatrechtsarchitektonik ist somit im Text der *Rechtslehre* durchgehend präsent.

Über den zunächst bloß formalen Bezug von Syllogismus und Privatrecht hinaus läßt sich auch der direkte Rückbezug der Gewaltenteilungslehre auf die Architektonik des Privatrechts unmittelbar vor Augen stellen: Aus dem „kollektiv-allgemeinen (gemeinsamen) machthabenden Willen“ der Besitzlehre (§ 8) macht der Paragraph 46 den staatsrechtlichen Begriff des „allgemein vereinigten Volkswillens“. Mit der Rede von den „Regeln, etwas dem Gesetz gemäß zu erwerben“ bezieht sich Kant mit seinen Ausführungen zur Regierungsgewalt (§ 49 Abs. 1, 2) *expressis verbis* auf das zweite Hauptstück des Privatrechts („von der Erwerbung“) zurück. Der Begriff der Sentenz aus dem dritten Haupt-

²³ MdS VI 296 f.

²⁴ MdS VI 236.

²⁵ Die Kritik der praktischen Vernunft setzt „Zweck an sich selbst sein“ und Selbstgesetzgebung unter dem Begriff der Autonomie gleich: Vernünftige Wesen sind „keiner Absicht zu unterwerfen, die nicht nach einem Gesetze, welches aus dem Willen des leidenden Subjects selbst entspringen könnte, möglich ist; also dieses niemals bloß als Mittel, sondern zugleich selbst als Zweck zu gebrauchen“ (V 87).

²⁶ Kant spielt in den Vorarbeiten (XXIII) die verschiedensten — untereinander unverträglichen — Applikationsmöglichkeiten der *lex iusti / iuris / iuridica / iustitiae* sowie des Ulpian-Schemas durch. Hier nur einige Beispiele: 249: Axiom des Rechts / Postulat der Vernunft / allgemeiner Wille; 256: Rechtsgesetz / rechtliches Gesetz / Gesetz der Rechtmäßigkeit; 281: Möglichkeit / Wirklichkeit / Notwendigkeit (vg. RL § 41); 324 *Occupatio* / provisorischer / peremptorischer Besitz; 386 Tugendlehre / Privatrecht / Öffentliches Recht.

stück (§ 36) bereitet die Gerichtshof-Ausführungen des Staatsrechts (§ 49 Abs. 3) terminologisch vor.

Zentrales Problem des Kantischen Privatrechts ist — ausweislich des Untertitels des ersten Hauptstücks²⁷ — das äußere Mein und Dein und die Modalitäten seiner Appropriation und Distribution. Kant liefert hierzu eine strikt antinaturalistische Theorie des äußeren Mein und Dein,²⁸ mit der er sich von Lockes und Rousseaus Theorien des Arbeits-Eigentums sowie von älteren Form-Materie-Konzeptionen²⁹ des Sach-Eigentums distanziert.³⁰

„Es ist (. . .) ungereimt, sich Verbindlichkeit einer Person gegen Sachen und umgekehrt zu denken, wenn es gleich allenfalls erlaubt werden mag, das rechtliche Verhältniß durch ein solches Bild zu versinnlichen und sich so auszudrücken.“³¹

Rechte an äußeren Gegenständen sind demzufolge stets erworben und, der spezifischen Form dieser Erwerbung entsprechend, notwendig über die Stiftung eines Willensverhältnisses von Personen vermittelt. Alle natürlichen — empirischen — Bande zwischen Personen und Sachen sind für dieses Rechtsverhältnis irrelevant. In bezug auf die Rechte an äußeren Sachen — die damit nichts anderes als Ausschließungsbefugnisse gegenüber anderen³² sind — heißt das:

„Durch einseitige Willkür kann ich keinen Andern verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wozu er sonst keine Verbindlichkeit haben würde: also nur durch vereinigte Willkür Aller in einem Gesamtbesitz. Sonst müßte ich mir ein Recht in einer Sache so denken: als ob die Sache gegen mich eine Verbindlichkeit hätte, und davon allererst das Recht gegen jeden Besitzer derselben ableiten; welches eine ungereimte Vorstellungsart ist.“³³

Äußeres Mein und Dein — so lautet die Quintessenz der Lehre vom bloß-rechtlichen Besitz — ist nichts anderes als ein Willensverhältnis: Ein universelles Verhältnis derjenigen, die sich gemeinsam auf eine vorgegebene Menge von

²⁷ MdS VI 245.

²⁸ Zur Kantischen Theorie des Mein und Dein, die hier nicht näher erläutert wird, siehe *Herb / Ludwig* (Anm. 4).

²⁹ Vgl. MdS VI 268: „Daß die erste Bearbeitung, Begrenzung oder überhaupt *Formgebung* des Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben (. . .) abgeben könne . . .“ Sollten hier Theorien Lockescher Provenienz gemeint sein, so träfe die Bemerkung vollständig daneben: „to mix his labour with“ bzw. to „annex to it“ (*Locke*, Second Treatise § 25) mischt verschiedene Materien und arbeitet dezidiert *nicht* mit der — kontinentalen — Form-Materie-Figur, wie wir sie z. B. von *Grotius* erörtert finden (De jure belli ac pacis II, 8, 19).

³⁰ Wir beschränken uns in der folgenden Darstellung auf das Sachenrecht, weil das persönliche und das dinglich-persönliche sich in unserem Kontext vornehmlich darin vom erstgenannten unterscheiden, daß einige Sonderprobleme entfallen (Personen können z. B. — anders als Sachen — nicht zur *res nullius* werden, vgl. MdS VI 246).

³¹ MdS VI 260.

³² Für Kant gibt es nur Personen und — rechtlose — Sachen, jede Rechtsverletzung stellt damit letzten Endes eine Verletzung des Rechts einer Person dar.

³³ MdS VI 261.

äußeren Gegenständen beziehen. Dieser kollektive, im Begriff der „vereinigten Willkür“ gefaßte Bezug ist von entscheidender legitimationstheoretischer Bedeutung: Nur indem die — an sich zufällige³⁴ — Distribution von Rechten an äußerem Mein und Dein als aus dem Willen aller hervorgehend vorgestellt wird, ist sie mit der Freiheit der diesem Willen Unterworfenen vereinbar:

„Nun kann der einseitige Wille in Ansehung eines äußeren, mithin zufälligen Besitzes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen, weil das der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also ist nur ein jeden anderen verbindender, mithin collectiv allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille derjenige, welcher jedermann jene Sicherheit leisten kann.“³⁵

Genau dieser, aus der Bestimmungsbedürftigkeit des äußeren³⁶ Mein und Dein resultierenden Notwendigkeit einer vereinigten Willkür, trägt der bürgerliche Zustand Rechnung, indem er den allgemeinen Willen zum Prinzip der gesetzgebenden Gewalt des „Staates in der Idee“ macht:

„Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen Anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn *volenti non fit iniuria*). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“³⁷

Auch die Bestimmung der ausübenden Gewalt folgt den Vorgaben des Privatrechts: Ihre Aufgabe ist es, dem Volk die Regeln vorzuschreiben, „nach denen ein jeder in demselben dem Gesetze gemäß (durch Subsumtion eines Falles unter demselben) etwas erwerben oder das Seine erhalten kann“ (§ 49³⁸). Zu verstehen ist darunter die Schaffung der „formalen Bedingungen der Ableitung der Sache von dem Seinen des Anderen“,³⁹ z. B. des „Polizeigesetzes“, welches den Markt regelt (ebd.). Es handelt sich dabei um die Anpassung jener naturrechtlichen Erwerbsregeln⁴⁰ an die komplexe Struktur eines Zustandes der öffentlichen

³⁴ MdS VI 256, vgl. Streit der Fakultäten VII, 22.

³⁵ MdS VI 256.

³⁶ Siehe den ausdrücklichen Bezug des Sachenrechts auf den allgemeinen Willen, MdS VI 274, 5 f. Das innere Mein und Dein (die Verfügung über den eigenen Körper) spielt für die Kantische Begründung des öffentlichen Rechts keine Rolle (vgl. dazu ausführlich Herb / Ludwig (Anm. 4)). Kant setzt sich damit grundsätzlich von der von Hobbes bis Hart geteilten Vorstellung ab, daß die Verletzbarkeit des menschlichen Körpers („human vulnerability“) eine konstitutive Bedeutung für das Rechtsproblem habe: „If men were to lose their vulnerability to each other there would vanish one obvious reason for the most characteristic provision of law and morals: Thou shalt not kill.“ (Herbert Hart, *The Concept of Law*, Oxford 1961 p. 190).

³⁷ MdS VI 313 f.

³⁸ MdS VI 316.

³⁹ MdS VI 302.

Gerechtigkeit unter einem gesetzgebenden Willen. Über den Bezug auf die vereinigte Willkür hinaus, wie er im Begriff eines Rechtes an äußeren Gegenständen notwendig gedacht ist, verlangt der Zustand des äußeren Mein und Dein verbindliche Verfahrensregeln des Erwerbs, da die Stiftung individueller Eigentumstitel durch die naturgegebenen Umstände nicht bestimmt ist.

Schließlich läßt sich auch für die dritte Staatsgewalt die Vorstrukturierung im Privatrecht aufzeigen. Dort nämlich wurde das Defizit angegeben, welches verbleibt, wenn die Bestimmung des Mein und Dein auf Gesetzgebung und Modi der *iustitia commutativa* beschränkt ist: Der Käufer, der nach den Gesetzen der *iustitia commutativa* auf dem Markt etwas erwirbt, kann sich nicht sicher sein, ob derjenige, der veräußert, im rechtmäßigen Besitz der Sache ist: Dem Käufer fehlt die letzte Sicherheit seines Besitzes. Erst durch die Fixierung der Bedingungen, unter denen Rechtstitel nicht mehr auf ihre Vorgeschichte hin befragt werden dürfen (hier: Prinzipien der Verjährung), ist rechtlicher Erwerb und Besitz äußerer Gegenstände somit möglich:

„Da nun in der Reihe der von einander ihr Recht ableitenden sich dünkenden Eigenthümer den schlechthin ersten (Stammeigenthümer) auszufinden mehrentheils unmöglich ist: so kann kein Verkehr mit äußeren Sachen, so gut er auch mit den formalen Bedingungen dieser Art von Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) übereinstimmen möchte, einen sicheren Erwerb gewähren.“⁴¹

Die Einheit von Gesetz, Verfahren und Subsumtionsmodi gehört somit zu den begrifflichen Voraussetzungen des äußeren Rechts. Jede Parallelisierung der Kantischen Gewaltenteilungslehre⁴² mit einem System von ‚checks and balances‘ geht damit an den Motiven beider Theorien vorbei: Sofern die drei Gewalten allein im Begriff des „Staates in der Idee“ angelegt sind, ist nichts darüber ausgemacht, daß sie die Gestalt von drei politisch voneinander unabhängigen Institutionen annehmen. Damit ist die Kantische Gewaltenlehre aber jeglicher politischer Funktion beraubt.⁴³ Im „Staat in der Idee“, der seine Notwendigkeit

⁴⁰ Sachenerwerb durch occupatio, Leistungserwerb durch Vertrag und Stiftung der Hausgemeinschaft durch das Gesetz, siehe MdS VI 276.

⁴¹ MdS VI 302.

⁴² Strenggenommen ist die Rede von der Gewaltenteilung im Falle von Kants Staatstheorie ohnehin unangemessen: Es geht weniger darum, die staatliche Macht zu teilen, als darum, sie — begrifflich — zusammenzusetzen. Daher wird für Kant auch die von Rousseau und Hegel gehegte Befürchtung gegenstandslos, wonach die Teilung der Gewalten die innere Einheit des Staats gefährdet; siehe Rousseau, *Contrat Social* II 2; Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 272.

⁴³ Georg Cavallar (*Pax Kantiana*, Wien 1992, 148 ff.) klassifiziert in seiner umfassenden Darstellung die verschiedenen Deutungen der „Herkunft“ der Kantischen Gewaltenteilungslehre in historische und philosophische, d. h. in jene, die Kant in die Reihe von Locke und Montesquieu stellen und jene, die sich auf die grundlegende Rolle der Vernunftschluß-Analogie beziehen und resümiert: „Ob Kant seinen Vorgängern, der eigenen Philosophie, oder beiden folgt, muß offen bleiben“, zumindest aber habe er die Konzeptionen seiner Vorgänger „kritisch umgeformt“. Eine solche Darstellung übersieht den Hiatus zwischen einer rechtsphilosophischen Gewaltenlehre und einer politischen

dem äußeren Mein und Dein verdankt,⁴⁴ erscheint die Einheit der Gewalten als die „Form eines Staates überhaupt“:

„Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (*trias politica*): die Herrschergewalt (Souveränität) in der des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zu Folge dem Gesetz) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesetz) in der Person des Richters (*potestas legislatoria, rectoria et iudiciaria*) gleich den drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß.“⁴⁵

Bedeutsamer noch als bei Gewaltenteilung und Volkssouveränität erweist sich die Verankerung des Staatsrechts im Privatrecht hinsichtlich des Gesellschaftsvertrags. Er läßt sich in der spezifischen Neufassung, die er bei Kant erfährt, nur begreifen, wenn er in seinen privatrechtlichen Begründungskontext eingeordnet wird. Es ist angesichts des notorischen Bekenntnisses Kants zum Kontraktualismus bemerkenswert, daß der Vertragsgedanke im Staatsrecht geradezu marginal abgehandelt wird — sein Inhalt läßt sich für Kant in einem einzigen Satz an der Schnittstelle (§ 47) zwischen *respublica noumenon* und *respublica phaenomenon* bündig ausdrücken:

„Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle (*omnes et singuli*) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. des Volks als Staat betrachtet (*universi*), sofort wieder aufzunehmen.“⁴⁶

Bereits in dieser Formulierung wird deutlich, daß dem Vertrag in der *Rechtslehre* keine herrschaftskonstitutive Bedeutung zukommt: Es ist nicht etwa die Rede von einer Verpflichtung der Bürger durch den Vertrag, sondern von der „Rechtmäßigkeit“ des Konstitutionsaktes der Staatsverfassung, welcher nur mittels der Vertragsfigur „gedacht werden kann“. Damit deutet sich an, daß der Vertrag herangezogen wird, um ein Kompatibilitätsproblem zu lösen. Worin jenes Problem genau besteht, darauf gibt es im Staatsrecht keinen expliziten Hinweis. Es bietet sich jedoch an, eine privatrechtliche Systemstelle, die ihrerseits ein Kompatibilitätsproblem behandelt, zur Rekonstruktion des Vertragsarguments heranzuziehen. Die angesprochene Stelle befindet sich in § 8, wo Kant die Willensübertragung als Konstitutionsbedingung des äußeren Mein und Dein ableitet und somit bereits implizit auf die Vertragsfigur hinweist.

Lehre der Gewaltenteilung. Die Vermutung, daß die letztere bei Kant den Anlaß für die erstere liefert, ist zwar naheliegend (vgl. *Ritter* (Anm. 2) 251), bleibt jedoch der Theorie selbst gänzlich äußerlich.

⁴⁴ Siehe MdS VI 313: „Es würde also, wenn es im Naturzustande auch nicht provisorisch ein äußeres Mein und Dein gäbe, (. . .) auch kein Gebot geben, aus jenem Zustande herauszugehen.“ Vgl. Herb / Ludwig (Anm. 4).

⁴⁵ MdS VI 313.

⁴⁶ MdS VI 315.

Vorbereitend dazu hatte Kant bereits im „Rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft“, die Notwendigkeit der Einrichtung von Verhältnissen des äußeren Mein und Dein als Folge aus dem Kategorischen Imperativ aufgewiesen: Eine Beschränkung des möglichen Mein und Dein auf das *innere* Mein und Dein, das physisch Innegehabte, ist mit dem Formalitätspostulat der praktischen Vernunft nicht vereinbar. Da die dem äußeren Mein und Dein zugrundeliegende Besitzbeziehung folglich keine physische — und damit a fortiori keine angeborene — sein kann, ist das individuelle äußere Mein und Dein stets ein erworbenes,⁴⁷ das sich seinerseits nur artikulieren kann als der Anspruch, andere vom Gebrauch des betreffenden Gegenstandes der Willkür auszuschließen:

„Wenn ich (wörtlich oder durch die That) erkläre: ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein solle, so erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten: eine Verbindlichkeit, die niemand ohne diesen meinen rechtlichen Act haben würde. In dieser Anmaßung aber liegt zugleich das Bekenntniß: jedem Anderen in Ansehung des äußeren Seinen wechselseitig zu einer gleichmäßigen Enthaltung verbunden zu sein; denn die Verbindlichkeit geht hier aus einer allgemeinen Regel des äußeren rechtlichen Verhältnisses hervor.“⁴⁸

Bezüglich alles zufälligen, mithin erwerblichen Rechts konkurriert somit der berechnete Anspruch jedes Einzelnen, alle anderen vom Gebrauch beliebiger äußerer Gegenstände auszuschließen, mit dem angeborenen Recht eines jeden „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“,⁴⁹ nämlich nur solche Verbindlichkeiten zu akzeptieren, die selbst auferlegt sind.

Man erkennt nicht unmittelbar, daß Kant an dieser Stelle bereits die Vertragsfigur — in der Gestalt des Begriffs eines vereinten Willens — bemüht, um diese gleichsam antinomische Struktur aufzubrechen:

„Nun kann der einseitige Wille in Ansehung eines äußeren, mithin zufälligen Besitzes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen, weil das der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also ist nur ein jeden anderen verbindender, mithin collectiv allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille derjenige, welcher jedermann jene Sicherheit leisten kann.“⁵⁰

Im „Persönlichen Recht“ wird der Begriff eines vereinigten Willens der Kontraktanden in das Zentrum der Vertragslehre gestellt:

„Also weder durch den besonderen Willen des Promittenten noch den des Promissars (. . .) geht [beim Vertrag] das Seine des ersteren zu dem letzteren über, sondern nur durch den vereinigten Willen beider, (. . .) beide Acte, des Versprechens und der Annehmung [müssen], nicht als aufeinander folgend, sondern aus einem einzigen gemeinsamen Willen hervorgehend“ gedacht werden.⁵¹

⁴⁷ MdS VI 258.

⁴⁸ MdS VI 255.

⁴⁹ MdS VI 237.

⁵⁰ MdS VI 256.

⁵¹ MdS VI 272 f.

Die Verwendung der Vertragsfigur als eines — idealen — Konstitutionsakts des äußeren Mein und Dein im Allgemeinen und des Sachenrechts im Besonderen kommt wenig später dann explizit zum Ausdruck:

„... mein Recht [auf eine Leistung] aber ist nur ein persönliches, nämlich gegen eine bestimmte physische Person, und zwar auf ihre Causalität (ihre Willkür) zu wirken, mir etwas zu leisten, nicht ein Sachenrecht gegen diejenige moralische Person, welche nichts anders als die Idee der a priori vereinigten Willkür aller ist, und wodurch ich allein ein Recht gegen jeden Besitzer derselben erwerben kann; als worin alles Recht in einer Sache besteht.“⁵²

Ein persönliches Recht — vorzüglich, wenn es eine bloße Leistung betrifft — wird begriffen als ein doppelseitiges Willensverhältnis, das durch einen *bilateralen* Vertrag gestiftet wird. Ein Sachenrecht hingegen ist ein allseitiges⁵³ Willensverhältnis, hervorgehend aus einem *omnilateralen* Vertrag.⁵⁴

Die Vertragsfigur stellt damit gleichsam eine Argumentation zweiter Stufe dar: Sie löst die vorgebliche Paradoxie auf, daß der Mensch frei und dennoch zugleich den Eigentumsansprüchen anderer unterworfen ist. Nur durch den ursprünglichen Vertrag kann eine rechtliche Vereinigung von Personen unter einer Gesetzgebung des äußeren, mithin zufälligen Mein und Dein als eine solche „gedacht werden“, die den Person-Charakter des sich Unterwerfenden bewahrt, indem sie ihn Staatsbürger werden läßt: Die normative Kraft des Vertrages ist somit in erster Linie eine restriktive für das Oberhaupt, denn die Staatsverfassung geht idealiter aus einem multilateralen Vertrag der Untertanen hervor und letztere müssen somit „in der Idee“ der Verfassung zugestimmt haben können. Die Verpflichtung hingegen, sich einer solchen Ordnung des Mein und Dein zu unterwerfen, geht diesem gedachten Vertrag voran. Sie macht ihn damit allerdings auch unumgänglich. Diese Verteilung der Begründungslasten ist für die legitimierungstheoretische Funktion des Vertrages von entscheidender Bedeutung: Die Verpflichtung des Einzelnen, der staatlichen Gesetzgebung zu gehorchen, ist nicht Resultat des gedachten Vertragsschlusses selbst, sondern allein des Postulats der praktischen Vernunft; der Gesellschaftsvertrag stellt demgegenüber nur die rechtliche Form bereit, mittels derer jene Verpflichtung mit dem angeborenen Recht zusammenbestehen kann.

⁵² MdS VI 274.

⁵³ Kant verwendet das Wort „allseitig“ in diesem Sinne bezüglich des Sach-Eigentums (§ 14, MdS VI 263). Die Anwendung dieses Wortes auf das dinglich-persönliche Recht (MdS VI 260) bezieht sich — in rätselhafter Weise — nicht auf die Besitzbeziehung, sondern auf den Erwerbungsakt: in *jennem* Sinne wäre dann andererseits der Sacherwerb „einseitig“.

⁵⁴ Im Rückblick stellt sich selbstverständlich heraus, daß die Figur des allgemeinen Willens und die kontraktualistische Figur sich wechselseitig bedingen. Indem Kant die Stiftung des *status civilis* idealiter als Vertrag konstruiert, faßt er den Souverän als vereinigte Willkür aller.

Es mag für das Verständnis der Kantischen Vertragsidee hilfreich sein, auf ein analoges Begründungsmuster hinzuweisen, welches sich außerhalb des Staatsrechts findet, nämlich in der *Kritik der praktischen Vernunft* von 1790: Kant hat in der „Analytik“ jener Schrift zunächst die Verbindlichkeit des Kategorischen Imperativs, des moralischen Gesetzes, aufgezeigt und überrascht anschließend den Leser in der „Dialektik“ mit einer Antinomie, die das Ergebnis des Beweisganges vollständig in Frage zu stellen scheint:

„Ist also das höchste Gut nach praktischen Regeln unmöglich, so muß auch das moralische Gesetz, welches gebietet dasselbe zu befördern, phantastisch und auf leere eingebildete Zwecke gestellt, mithin an sich falsch sein.“⁵⁵

Entdeckt sich der Kategorische Imperativ — nachdem sein Anspruch unabweislich dargelegt wurde — im Nachhinein als Chimäre?⁵⁶ Hier zeigt sich offensichtlich ein ähnliches Problem wie in der Vertragslehre: Ist äußeres Mein und Dein nach praktischen Regeln — d. h. hier: ohne Verstoß gegen die Freiheit anderer — unmöglich, so muß auch das Rechtliche Postulat (und damit der Kategorische Imperativ⁵⁷), welches das Mein und Dein fordert, „an sich falsch sein“. Das „höchste politische Gut“,⁵⁸ der ewige Friede, gesichert durch die bürgerliche Verfassung unter Rechtsgesetzen, wäre in Frage gestellt, wenn meine „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ nicht mit dem entgegenstehenden Recht anderer, mir „eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, die [ich] sonst [d. i. ohne einen Akt fremder Willkür] nicht hätte“,⁵⁹ zusammenbestehen könnte. Kant hat eine solche Antinomie und somit die Parallele zur zweiten Kritik gewiß nicht bewußt konzipiert — dann müßte man im Zusammenhang mit dem Vertragsargument oder im Beschluß der *Rechtslehre*⁶⁰ eine Terminologie erwarten, die der Parallelführung Ausdruck verleiht. Worauf es vielmehr ankommt, ist, daß Kant die Gottesidee in der *Kritik der praktischen Vernunft* als denknwendige Bedingung des höchsten Gutes, welches zu befördern Pflicht ist, mit derselben Argumentationsfigur einführt:

„Nun war es Pflicht für uns das höchste Gut zu befördern, mithin nicht allein Befugniß, sondern auch mit der Pflicht als Bedürfniß verbundene Nothwendigkeit, die Möglichkeit dieses höchsten Guts vorauszusetzen, welches, da es nur unter der Bedingung des Daseins Gottes stattfindet, die Voraussetzung desselben mit der Pflicht unzertrennlich verbindet, d. i. es ist moralisch nothwendig, das Dasein Gottes anzunehmen.“⁶¹

⁵⁵ V 114.

⁵⁶ Der Hinweis auf diese Wendung — und den damit verbundenen, höchst erstaunlichen Sachverhalt, daß über die Gültigkeit der Resultate der *Analytik* in der *Dialektik* entschieden werden soll — findet sich bei Reinhard Brandt, „Gerechtigkeit bei Kant“, Jahrbuch für Recht und Ethik 1 (1993), 25-44, hier 32.

⁵⁷ MdS VI 252.

⁵⁸ MdS VI 355.

⁵⁹ MdS VI 251.

⁶⁰ MdS VI 354 f.

⁶¹ Kritik der praktischen Vernunft V 125.

Die Konstruktion der Vertragsfigur in der *Rechtslehre* ist — wie wir sahen — formal ganz analog gehalten: Die Befolgung der Gesetze des äußeren Mein und Dein ist *Pflicht*, und die (in diesem Fall: rechtliche) *Möglichkeit*, einer solchen Pflicht zu gehorchen, ist sichergestellt durch die Fiktion eines Vertrages, der die Gesamtheit der Vertragspartner als Subjekte der Gesetzgebung und damit Herrschaft als Selbstbindung der Individuen begreift. — Wie die „Realität der Idee von Gott (. . .) nur in praktischer Absicht, d. i. so zu handeln, als ob ein Gott sei, also nur für diese Absicht bewiesen werden“ kann,⁶² so besteht die „Realität“ der Idee des Vertrages nur darin, so zu handeln, als sei der Vertrag geschlossen. Die Suche nach Gott am Anfang der Naturgeschichte ist damit ebenso vergeblich wie die Suche nach dem Vertrag am Anfang der bürgerlichen Geschichte:

„Der Geschichtsurkunde dieses Mechanismus nachzuspüren, ist vergeblich, d. i. man kann zum Zeitpunkt des Anfangs der bürgerlichen Gesellschaft nicht herauslangen (denn die Wilden errichten kein Instrument ihrer Unterwerfung unter das Gesetz, und es ist auch schon aus der Natur roher Menschen abzunehmen, daß sie es mit der Gewalt angefangen haben werden).“⁶³

So wenig Gott und Vertrag jeweils den Anfang der Geschichte markieren, so wenig bilden sie das Fundament der Verpflichtung: So wäre es zum einen eine Verkenning der moralischen Verbindlichkeit, Gott als deren Grund zu sehen:

„Auch wird hierunter nicht verstanden, daß die Annehmung des Daseins Gottes, als eines Grundes aller Verbindlichkeit überhaupt, nothwendig sei (denn dieser beruht, wie hinreichend bewiesen worden, lediglich auf der Autonomie der Vernunft selbst).“⁶⁴

Zum anderen resultiert auch die Verbindlichkeit der Gesetze des äußeren Mein und Dein unmittelbar aus dem kategorischen Imperativ, welcher — in Form des Rechtspostulats — vor jedem Vertragsargument gebietet, sich der bestehenden Eigentumsordnung zu unterwerfen. Mit der Idee des Vertrages soll (wie auch mit der Idee Gottes) keine neue Verbindlichkeit erzeugt, sondern nur die Form angegeben werden, in der die vorgängige moralische Verbindlichkeit nun mit der Freiheit des anderen (im Falle der Idee Gottes: mit der eigenen Glückseligkeit) zusammen „gedacht werden kann“.

III. Der Staat in der Idee

Die bisherigen Ausführungen haben dem Zweck gedient, das Staatsrecht der *Metaphysik der Sitten* von seiner Fundierung im Privatrecht her zu interpretieren. Dabei hat sich gezeigt, daß die zentralen Momente des Begriffs eines „Staates

⁶² Logik IX 93.

⁶³ MdS VI 339.

⁶⁴ Kritik der praktischen Vernunft V 125 f.

in der Idee“ — nach Kants Versicherung „leicht“ — aus dem Privatrecht „gefolgt werden“ können.

Wenn Kant mit der Begründungsdynamik von Privatrecht und öffentlichem Recht gleichsam die traditionelle Dichotomie von Naturzustand und bürgerlichem Zustand ersetzt und damit das kontraktualistischen Begründungsprogramm radikal entlastet, so macht er sich doch bei der Konstruktion des Staatsrechts eine Vielzahl der Elemente aus dem Bestand der Tradition zu eigen. Daß er sich dabei vor allem des Rousseauschen Erbes bedient, hat Kant in einer vielzitierten Reflexion selbst hervorgehoben, indem er Rousseaus Theorie als wichtigste Inspirationsquelle seines Staatsrechts nennt. Rousseaus „contract social (Bürgerbund)“ wird dabei gleichsam als „ideal des Staatsrechts“ vorgestellt.⁶⁵

In der *Metaphysik der Sitten* fällt der Name Rousseaus nur ein einziges Mal — und dies in einem eher unspezifischen Zusammenhang⁶⁶ —, die Rousseauschen Elemente lassen sich indes leicht ausmachen. Sie finden sich im Kontext des „Staates in der Idee“. Diese strikte Zuordnung zum *noumenalen* Begriff des Staates ist nun allerdings von weitreichender Konsequenz. Sie macht deutlich — was im folgenden noch näher dargestellt wird —, daß Kant mit der neuen topologischen Unterscheidung von noumenalen und phänomenalen Momenten des Staatsbegriffs eine Kohärenz zwischen jenen beiden Prinzipien herzustellen vermag, die Rousseau zuvor als Grundantinomien der politischen Moderne begriffen hatte: die kollektiv-allgemeine Gesetzgebungsautonomie des Volkes und die — von ihm in den Bereich rechtlicher Heteronomie verbannte — politische Repräsentation. Vergewärtigt man sich zunächst den Textbefund des § 46, so zeigt sich, daß Kant sich das erstgenannte Prinzip uneingeschränkt zu eigen macht. Im Kantischen „Staat in der Idee“ herrschen die Rechtsbedingungen der Rousseauschen Republik: die unvermittelte, einstimmige Gesetzgebung aller über alle. Hier

„kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“⁶⁷

Mit dem Diktum, daß „nur der übereinstimmende Wille Aller gesetzgebend sein“ kann, verwandelt Kant die Rousseausche „volonté générale“ seinem Staatsrecht an und verknüpft — wie zuvor Rousseau — die Theorie des allgemeinen Willens mit dem Prinzip der Volkssouveränität. Auch die Begründung, die Kant für die (den „Staat in der Idee“ charakterisierende!) unvermittelte Kollektivgesetz-

⁶⁵ XIX 99.

⁶⁶ Kant beruft sich auf den Zivilisationskritiker Rousseau, den Autor des II. Discours, wenn er bei der Kritik des eudämonistischen Staats einräumt, daß „das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit (. . .) (wie auch Rousseau behauptet) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung, viel behaglicher und erwünschter ausfallen“ (MdS VI 314) könne.

⁶⁷ MdS VI 313.

gebung angibt, folgt vollständig der Rousseauschen Vorlage.⁶⁸ Es ist der Rekurs auf das in realistischer Diktion vorgestellte Prinzip des „*volenti non fit iniuria*“.

„Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen Anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn *volenti non fit iniuria*).“⁶⁹

Bei der Vorstellung der Exekutivgewalt in § 49 greift Kant ebenfalls in konzeptioneller und terminologischer Hinsicht auf den *Contrat Social* zurück. Wie Rousseau versteht er die „Regierung“ als bloßes Organ der Exekutive. Folglich ist der „Regent des Staats (rex, princeps)“⁷⁰ nicht souverän, sondern bloß zu partikularen Handeln befugt: Sein Handeln führt zu „Decreten“, nicht zu „Gesetzen“, die allein der Legislativgewalt des Volkes vorbehalten bleiben.

Daß Kant das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive nach Rousseauschem Muster konzipiert, zeigt sich auch darin, daß er den Begriff des Despotismus hier über die Thematisierung des Verhältnisses beider Gewalten einführt. Mit Rousseau nennt er eine „Regierung, die zugleich gesetzgebend wäre“⁷¹ und einen „Souverän“, der „als Regent agiert“, gleichermaßen „despotisch“.

Auch der Vertragsbegriff ist nach Maßgabe von Rousseaus „Bürgerbund“ konzipiert. Der Wortlaut der Kantischen Ausführungen erscheint als eine Art Kurzfassung des „*contrat social*“, wobei zugleich allerdings einige charakteristische Modifikationen sichtbar werden. — Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Kantische Formulierung:

Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle (*omnes et singuli*) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. des Volks als Staat betrachtet (*universi*), sofort wieder aufzunehmen, und man kann nicht sagen: der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde, gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande, unvermindert wieder zu finden, weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt.“⁷²

⁶⁸ Vgl. *Contrat Social* OC III 368, 383, 484. Wir zitieren Rousseau nach der vierbändigen Ausgabe in der Bibliothèque de la Pléiade: B. Gagnebin und M. Raymond (éd.), J.-J. Rousseau, *Oeuvres Complètes* (OC), Paris 1964 (Band und Seitenzahl).

⁶⁹ MdS VI 313.

⁷⁰ Bis zu Rousseau galten „rex“ und „princeps“ noch als Träger der Souveränität. Siehe etwa Pufendorf, *De jure naturae et gentium libri octo*, Frankfurt / Main 1672 Kap. VII, 2.

⁷¹ MdS VI 316.

⁷² MdS VI 315 f.

Kant präsentiert den Vertrag als omnilateralen Gesellschaftsvertrag, wobei der Inhalt des Vertragsaktes ganz auf das juristische Stiftungsereignis reduziert wird. Rechtstechnische Detailprobleme, wie sie in der Vertragstradition etwa hinsichtlich der Kausalität von Vertragskonstitution und Herrschaftsdelegation und der Definition der Vertragskontrahenten diskutiert wurden, haben nun jegliche Relevanz verloren.⁷³ Als juristische Kategorie markiert der Vertrag den Moment des Übergangs vom natürlichen zum bürgerlichen Zustand, indem er die natürliche zur bürgerlichen Freiheit transformiert.

Bemerkenswert ist dabei durchaus, daß Kant hier Rousseaus Idee der „*aliénation totale*“⁷⁴ wieder aufnimmt und sich damit gegen die von Hobbes und Locke vertretene Vorstellung eines beschränkten Rechtsverzichts⁷⁵ wendet. Auch für Kant verlangt die Zugehörigkeit zum Staat einen vollständigen Verzicht auf die „natürliche Freiheit“ der Vertragskontrahenten. Während Rousseau den Begriff der „*aliénation*“ mit ethischen und anthropologischen Problemen auflädt, wonach der Einzelne erst im Staat zum Subjekt wird, sucht Kant ihn zu entlasten, indem er ausschließlich juristisch interpretiert: Der Verzicht bezieht sich jetzt allein auf die „angeborene *äußere* Freiheit“ der Vertragspartner.

Ogleich Kant mit derselben Schärfe den Schnitt zwischen der Idee eines Naturzustandes und der des Staates setzt, faßt er die Diskontinuität beider Zustände doch als rein juridische. Die Konversion vom „*homme naturel*“ zum „*citoyen*“ spiegelt die veränderten Anwendungsbedingungen des Rechts im vorstaatlichen und staatlichen Zustand, sie mündet nicht in die Rousseausche Vorstellung einer durch den Vertrag inszenierten Denaturierung des Menschen.⁷⁶ Im Kantischen Staat bleibt der Einzelne, was er außerhalb seiner staatlichen Existenz ist: ein sinnliches Vernunftwesen, das in Gemeinschaft mit anderen einer äußeren Begrenzung seiner Freiheit bedarf. Für Telospekulationen bietet das Kantische Staatsrecht keinen Platz.

⁷³ Dafür, daß mit dem bloß kriteriologischen Gebrauch der Vertragsfigur ein genuiner Problembestand der Vertragstradition obsolet wird (Hobbes, Pufendorf, Rousseau), spricht auch Kants zuweilen unbedenkliche Terminologie. Nur einmal bezeichnet er den Vertrag als Unterwerfungsvertrag (MdS VI 318).

⁷⁴ „*Ces clauses bien étendues se réduisent toutes à une seule, savoir l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté. (. . .) De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite qu'elle peut l'être et nul associé n'a plus rien à réclamer*“ (Contrat Social I 6 OC III 360 f.).

⁷⁵ Vgl. *Hobbes*, De Cive II 18, *Leviathan* XIV 8; *Locke*, Second Treatise § 130 f.

⁷⁶ Hier zeigt sich im übrigen deutlich, wie Rousseau sein vertragstheoretisches Begründungsprogramm verläßt und seiner politischen Philosophie eine paradoxe Wendung zur Polistheorie gibt. Während ihm zunächst — im Sinne des modernen Kontraktualismus — moralische und rechtliche Subjektivität als Voraussetzung des Vertrages gilt (CS I 1-6), erscheint sie im Licht der „*aliénation*“ nun als dessen Folge (CS I 8). Vgl. dazu *Karlfriedrich Herb*, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft. Voraussetzungen und Begründungen, Würzburg 1989, 155 ff.

Die durch die Staatsrechts-Architektur ermöglichte Reduktion der Staatsidee auf einen rein juristischen Normbegriff, führt nicht nur dazu, daß Kant die Aporien des *Contrat social* umgeht, die sich dort ergeben, wo Rousseau Rechtsidee und Realisierungsbedingungen in eins zu denken versucht; die Reduktion betrifft auch die Begründungsabsichten des Vertragsbegriffs selbst. An der Handhabung des Vertrages läßt sich demnach in der *Metaphysik der Sitten* ein Rückzug aus einem zentralen Aufgabenfeld des Kontraktualismus ablesen.

Während der Vertrag bei Rousseau noch den exklusiven Verpflichtungsgrund der Bürger liefert, macht Kant den Vertrag — wie im vorangehenden gezeigt — mit seinem privatrechtlichen Begründungsansatz hier gerade entbehrlich. Entlastet von verpflichtungstheoretischen Aufgaben, wird der Begriff des „Bürgerbundes“ damit ganz frei für kriteriologische Zwecke.

Hinsichtlich des Begründungsgefüges erweist sich Rousseaus Theorie in diesem Zusammenhang gegenüber der Kantischen gleichsam spiegelverkehrt. Weitgehend ohne Privatrecht konzipiert, hat sie im „*contrat social*“ ihr legitimations-theoretische Gravitationszentrum: Der Vertrag allein trägt, nachdem auch die traditionellen naturrechtlichen Begründungsmuster abgewiesen sind, die gesamte Begründungslast der „*principes du droit politique*“. Der Staat als Instanz der Beschränkung der Freiheit aller kann sich nur noch aus den freiheitskonformen Bedingungen seiner Konstitution legitimieren: er hat sein Fundament in den Momenten der Freiwilligkeit des Vertrages, der strikten Reziprozität der Vertragsbeziehungen und der Permanenz der kollektiven Gesetzgebung, die den öffentlichen Gesetzen den Charakter von Selbstverpflichtungen verleiht:

„Les engagements qui nous lient au corps social ne sont obligatoires que parce qu'ils sont mutuels, et leur nature est telle qu'en les remplissant on ne peut travailler pour autrui sans travailler aussi pour soi.“⁷⁷

Die Vertragsfigur liefert damit die Lösung des Grundproblems des Staates, die Vereinigung von Freiheit und Zwang. Das Handeln des Staates ist danach:

„légitime, parce qu'elle a pour base le contract social, équitable, parce qu'elle est commune à tous, utile, parce qu'elle ne peut avoir d'autre objet que le bien général, et solide, parce qu'elle a pour garant la force publique et le pouvoir suprême. Tant que les sujets ne sont soumis qu'à de telles conventions, ils n'obéissent à personne, mais seulement à leur propre volonté.“⁷⁸

War damit staatlicher Zwang aus dem Prinzip des allgemeinen Willens begründet, so hing dieses Prinzip selbst doch innerhalb der Rousseauschen Theorie seltsam in der Luft⁷⁹ — ein Umstand, der aus Rousseaus weitgehendem Verzicht

⁷⁷ *Contrat Social* II 4 OC III 373.

⁷⁸ *Contrat Social* II 4 OC III 374 f.

⁷⁹ Darauf hat nachdrücklich *Julius Ebbinghaus* in seiner ansonsten durchaus problematischen Skizzierung der Entwicklung von Hobbes bis Kant hingewiesen: „Das Kantische System der Rechte des Menschen und des Bürgers in seiner geschichtlichen und aktuellen

auf eine naturzuständige Fundierung der Vertragstheorie zu erklären ist. An die Stelle der Explikation der Rechtsbeziehungen im *status naturalis*, die die Vertragstradition der Herrschaftstheorie als Propädeutik vorausgeschickt hatte, setzt Rousseau im *Contrat social* eine — eilig formulierte — Hypothese, nach der nicht näher bestimmte „obstacles de nature“ die Existenz der Gattung bedrohen und zum Verlassen des Naturzustandes zwingen.⁸⁰ Dieser kontingente Ursprung aus einer gattungsgeschichtlichen Notsituation heraus gerät durch Rousseaus Schilderung der Konsequenzen der Staatsgründung jedoch bald ins Vergessen: Zunächst als bloßes Instrument der Existenz- und Rechtssicherung konzipiert, erscheint der Vertrag bald als Medium der Metamorphose des Menschen vom instinktregierten Wilden zum moralischen Subjekt. Rousseau verläßt damit seinen kontraktualistischen Begründungsansatz der Priorität des Individuums vor dem Gemeinwesen, und rekurriert auf Motive der Polistheorie: Auch bei ihm soll der Einzelne nun erst als citoyen seine Erfüllung als Mensch finden.

Von solchen Motiven ist bei Kant selbstverständlich nichts mehr zu spüren. Sein selektiver Rezeptionszugriff auf das Rousseausche Material geht einher mit einer Klärung des methodologischen Status des Vertrages. Diese Klärung geschieht in der *Metaphysik der Sitten* im Grunde ganz beiläufig. Daß es sich bei dem Vertrag um eine „Idee“ handelt, wird nur noch am Rande erwähnt. Kant benützt sich bei der Präsentation des Vertrages mit einer Parenthese, um diesen Sachverhalt herauszustellen: Der Gründungsakt der bürgerlichen Gesellschaft ist der „ursprüngliche Vertrag“, aber „... eigentlich aber nur die Idee desselben ...“⁸¹ Die Beiläufigkeit dieser methodischen Aufklärung erscheint vom Begründungsverlauf der *Metaphysik der Sitten* her durchaus einsichtig: Die Idealität des Vertrages mußte sich von der argumentativen Vorbereitung der Vertragsfigur im Privatrecht her sowie vor allem von ihrer Situierung im Kontext des „Staates in der Idee“ gewissermaßen von selbst verstehen.

Die abschließende Klärung des methodischen Status des Vertrags ist von den Kantinterpreten immer wieder als entscheidendes Verdienst Kants und zentrales Ereignis in der Entwicklungslogik des neuzeitlichen Kontraktualismus betrachtet worden⁸² — durchaus zu Recht, wenn man sich die eigentümliche Unschärfe des Vertragsbegriffs gerade bei Rousseau vergegenwärtigt. Jenes seltsame Schwanken zwischen realistischer Beschreibung des Vertragsaktes und dessen kriteriologischer Funktion in Rousseaus Werk schien einer methodischen Klärung

Bedeutung“ (1964); jetzt abgedruckt in: in *G. Geismann, H. Oberer* (Hrsg.) *J. Ebbinghaus, Gesammelte Schriften Bd. 2*, Bonn 1988, 249-283, hier 258.

⁸⁰ Das Manuskript des *Contrat social* I 2 OC III 281 ff. liefert neben dieser naturgeschichtlichen Version des Übergangs, (welche Motive des II. Discours aufnimmt) auch juristische Reflexionen: Wie Hobbes argumentiert Rousseau von der Unsicherheit der vorstaatlichen Rechte und der wechselseitigen Gefährdung der Naturzustandssubjekte her für den *status civilis*.

⁸¹ MdS VI 315.

⁸² Vgl. die bei *Herb* (Anm. 76) 208 ff. angeführte Literatur.

zu harren. Auch bei Kant ist eine solche Unbestimmtheit in den früheren Schriften noch zu spüren. Wenden wir uns vor der Skizzierung der diesbezüglichen Kantischen Entwicklung zunächst noch einmal kurz Rousseau zu, dessen eigentümliche Ambivalenzen bei der Handhabung der Vertragskategorie eine Klärung geradezu erzwingen!

Wenn man auch gewöhnlich von Rousseaus „Idee des Vertrages“ spricht, so gibt zumindest der *Contrat social* zu einer solchen Rede wenig Anlaß: Eine explizite Charakterisierung des Vertrages als Idee, wie sie uns bei Kant geläufig ist, läßt sich im *Contrat Social* nicht ausmachen. Die realistische Schilderung des Vertragsaktes und seiner rechtlichen Folgen⁸³ wird dort nicht von einer methodischen Reflexion flankiert, die auf den idealen Charakter der Konstruktion hinweist. Rousseau schweigt sich vielmehr über den methodischen Status seiner Grundbegriffe aus.

Es entbehrt nicht einer gewissen Paradoxie, daß Rousseau die kriteriologische Funktion des „allgemeinen Willens“ in einer frühen Schrift hingegen noch ganz deutlich herausstellt und damit den methodischen Erfordernissen Kants noch am ehesten gerecht wird: In der *Économie politique* (1755) präsentiert er die „volonté générale“ gewissermaßen in Kantischer Manier, indem er sie als juridisches „principium diiudicationis“ zur Bestimmung der Grenzen des Herrschaftsgebrauchs der „Regierung“ vorstellt.⁸⁴ Rousseau ist hier freilich theoretisch noch nicht ganz bei sich selbst. Die *Économie politique* kreist um die Frage der Bestimmung der Regierungsgewalt durch den allgemeinen Willen (der hier noch nicht zwingend durch das Volk selbst dargestellt werden muß), das Problem der vertraglichen Kreation dieses Willens wird nicht verhandelt; es wird erst im *Contrat social* zum „problème fondamental“.

Im *Discours sur l'Inégalité parmi les Hommes* von 1755 taucht der Begriff der „volonté générale“ erstaunlicherweise gar nicht auf, und dies, obwohl die Vertragskonstitution zentrales Thema im zweiten Teil der Schrift ist: Die Vertragsfigur wird vielmehr im Rahmen einer umfassenden Rekonstruktion der „hypothetischen Geschichte der Regierung“ geschichtsphilosophisch verortet. Der „origine“ der bürgerlichen Gesellschaft erscheint dabei im Spannungsverhältnis zwischen genetischer Rekonstruktion und normativer Konstruktion, bedingt durch das doppelte, entwicklungsgeschichtliche und rechtsphilosophische Interesse des *Discours*.⁸⁵

⁸³ *Contrat Social* I 6-8.

⁸⁴ „La volonté générale, qui tend toujours à la conservation et au bien-être du tout et de chaque partie, et qui est la source des lois, est pour tous les membres de l'état par rapport à eux et à lui, la règle du juste et de l'injuste.“ (*Économie politique* OC III 248)

⁸⁵ In einer Untersuchung der „Tatsachen anhand des Rechts“ (II. *Discours* OC III 182) werden unterschiedliche Versionen kontraktualistischer Herrschaftsbegründungen (Grotius, Pufendorf, Hobbes) abgewiesen, weil sie die Forderung individueller rechtlicher Autonomie nicht — oder nicht angemessen — einlösen. Die Heterogenität der Fragestellungen führt indes dazu, daß juridische Prinzipienanalyse und skeptische Geschichtsphilo-

Im *Contrat social* nimmt Rousseau 1762 ausdrücklich von allen genetischen Rekonstruktionsversuchen — und damit zugleich von den Intentionen des *Discours* — Abstand: Nicht die Entstehung, sondern die Legitimität des bürgerlichen Gesellschaft wird zum Problem. Über diese generelle Problemstellung hinaus — der er im übrigen nicht treu bleibt — ist Rousseau äußerst geizig mit methodologischen Bemerkungen.⁸⁶ Die Grundbegriffe vom Vertrag und allgemeinem Willen bleiben in ihrem Status weitgehend unbestimmt, dieser ergibt sich lediglich mittelbar — *intensio obliqua* — aus den inhaltlichen Momenten der Begriffe („*toujours droit*“, „*inaltérable*“ etc.) sowie aus der Zugehörigkeit zu einer Theorie, die das juristische Problem der Legitimität staatlichen Zwangs thematisiert.

Eine verhaltene Reflexion auf den methodischen Status seiner staatsrechtlichen Begriffe hat Rousseau zur selben Zeit andernorts geliefert. Im *Émile*, in dem er die Prinzipien seines Staatsrechts resümiert, nimmt er eine Qualifizierung des Status der Theorie des *Contrat social* vor und eröffnet damit gewissermaßen die Möglichkeit einer Interpretation des Vertragsbegriffs im Kantischen Sinne:

„*Avant d'observer, il faut se faire des règles pour ses observations: il faut se faire une échelle pour y rapporter les mesures qu'on prend. Nos principes de droit politique sont cette échelle. Nos mesures sont les loix politiques de chaque pays.*“⁸⁷

Die „*Principes du droit politique*“ werden in ihrer Gesamtheit somit — ab extra — in den Rang einer normativen Theorie gehoben. Mit dieser *metabasis eis allou genou* erhalten die analytisch-deskriptiven Bestimmungen der Republik des *Contrat social* die Qualität von normativ-praktischen Begriffen.

Kants Interpreten sind von der Notwendigkeit zu solcher Extrapolation entoben, denn Kant läßt zu keinem Zeitpunkt den geringsten Zweifel am methodischen Status seiner Begriffe: „*Der Contractus originarius* ist nicht das Princip der Erklärung des Ursprungs des *status civilis*, sondern wie er seyn soll“,⁸⁸ heißt es bereits in einer Reflexion aus den 70er Jahren, und: „*contractus originarius non est principium fiendi* (Errichtungsgrund) *sed cognoscendi* (Verwaltungsgrund) des Staats.“⁸⁹

Kant hat zwar stets mit demselben Nachdruck auf der Idealität des Vertrages bestanden, doch ist der Fortschritt an methodischer Eindeutigkeit nicht allein dieser Nachdrücklichkeit zu verdanken. Nicht etwa die Idealisierungs-Rhetorik, die uns bereits in früheren Reflexionen und im *Gemeinspruch* vorliegt, ist es,

sophie unvermittelt — und zuweilen konkurrierend — nebeneinander stehen. Siehe ausführlicher hierzu *K. Herb*, „Naturgeschichte und Recht. Rousseaus Weg vom ‚Discours sur l'inégalité‘ zum ‚Contrat social‘“, in: *Zeitschrift für Politik* 40 (1993), 355-371.

⁸⁶ Die Erstfassung (CSMS) erweist sich hier noch als ausführlicher als die endgültige Fassung. Siehe OC III 297, 305; vgl. auch *Écrits sur l'Abbé de Saint-Pierre* OC III 603, 609.

⁸⁷ *Émile* OC IV 837.

⁸⁸ XIX 504.

⁸⁹ XIX 564.

die den entscheidenden Abstand markiert, sondern allererst die Architektonik der *Metaphysik der Sitten*, in der der Vertrag systematisch so unzweideutig verortet ist, daß der beständige Hinweis auf seine Idealität und Ahistorizität ganz entbehrlich wird.

Kants Idealisierungsstrategie besitzt indes bereits als solche eine deutliche problemmentlastende Funktion. Sie entzieht allen Versuchen einer realistischen Interpretation und der an diesem „Realismus“ ansetzenden Kritik Humescher Provenienz den Boden. Schon im *Gemeinspruch*⁹⁰ und auch in der *Metaphysik der Sitten* tritt er einer wörtlichen Lesart des Vertrages nachdrücklich entgegen. Die Idee des Vertrages verlangt keinen faktischen Vertragsschluß als Nullpunkt staatlicher Selbstlegitimation: Die Nachforschung nach der „Geschichtsurkunde“ der Staatsverfassung

„in der Absicht anzustellen, um allenfalls die jetzt bestehende Verfassung mit Gewalt abzuändern, ist sträflich.“⁹¹

Von jeglicher Ursprungsmetaphorik befreit, besitzt der Vertrag ausschließlich Kriterien- und Normfunktion: Er

„... ist eine bloße Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, und jeden Unterthan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes.“⁹²

Indem Kant den Vertrag so als verpflichtendes Handlungsprinzip vorstellt, gibt er zugleich die spezifischen Normierungsbezüge zwischen Vertragsnorm und Normadressaten an. Wir haben oben bereits angedeutet, daß sich Kant dabei weniger an den Untertan denn an den Herrscher wendet. So universell die Vertragsidee in ihrer vernunftrechtlichen Geltung ist, in ihren Anwendungsbezügen ist sie politisch depotenziert. Adressat einer aus dem Vertrag sich herleitenden Verpflichtung ist allein der Souverän: Er ist verbunden, im Sinne der Vertragsidee zu handeln. Mit Bezug auf Kants Unterscheidung zwischen innerer (moralischer) und äußerer (rechtlicher) Gesetzgebung stellt sich eine solche Verbindlichkeit

⁹⁰ *Gemeinspruch* VIII 297.

⁹¹ MdS VI 339. — So weit war übrigens auch schon Hobbes mit seiner Klärung des legitimationstheoretischen Anspruchs der Vertragstheorie gelangt: Wie Kant dem Bürger die Infragestellung staatlicher Autorität durch den Verweis auf das Fehlen der „Geschichtsurkunde“ verbietet, so rät Hobbes — gleichsam als Rückseite der Medaille — den Herrschern explizit davon ab, ihre Herrschaft mit einer Geschichtsurkunde zu stützen — was ohnehin nur selten möglich sein dürfte: „Therefore I put down for one of the most effectual seeds of the death of any State, that the Conquerors require not onely a Submission of mens actions to them for the future, but also an Approbation of all their actions past; when there is scarce a Common-wealth in the world, whose beginnings can in conscience be justified.“ (*Hobbes*, *Leviathan*, *Review and Conclusion*, Abs. 8).

⁹² *Gemeinspruch* VIII 297.

allerdings bloß als eine Tugendpflicht für den Herrscher dar. Der Vertrag fordert von diesem nur jene Art des Gehorsams, die auch schon der Hobbessche Souverän den natürlichen Gesetzen schuldet: beide verpflichten den Souverän allein vor seinem Gewissen, in *foro interno*. Herrscherpflichten in striktem rechtlichen Sinne sind aus der Vertragsidee nicht ableitbar.⁹³

Was andererseits den Normbezug des Bürgers auf die Vertragsidee betrifft, so lehnt Kant jede Verweigerung des bürgerlichen Gehorsams, die sich auf die Vertragsidee zu berufen sucht, vehement ab: Der Vertrag ist kein Mittel bürgerlicher Rechtspolitik. Wieweit Ursprung und Gebrauch staatlicher Macht im einzelnen auch immer vom „ideal des Staatsrechts“ abweichen mögen, der Bürger hat in jedem Fall zu gehorchen. Selbst der offensichtlichste Verstoß des Staates gegen die Vertragsidee entbindet den Bürger nicht vom schuldigen Gehorsam. Die Herrschaftspraxis des Souveräns findet sich bei Kant gegenüber den Ansprüchen der politischen Philosophie immunisiert:

„Die idee des socialcontracts ist nur die Richtschnur der Beurtheilung des Rechts und der Unterweisung der prinzen imgleichen einer möglichen Vollkommenen Staatserrichtung, aber nach dieser idee hat das Volk nicht wirkliche rechte.“⁹⁴

Eine derart restringierte Handhabung des Vertrages ist eine durchgängige Auffassung Kants seit den 70er Jahren. Die Integration dieses Programms in einen methodisch-reflektierten Systemzusammenhang — und damit der eigentlich entscheidende Schritt über Rousseau hinaus — gelingt jedoch erst in der *Rechtslehre*. So sehr Kant bereits im *Gemeinspruch* und im *Ewigen Frieden* auf der Idealität des Vertrages insistiert, so stehen hier doch Ursprungsmetaphorik und Kriteriumsformeln noch unvermittelt nebeneinander: Zu Beginn des 2. Abschnitts des *Gemeinspruch* ist die Rede vom „Vertrag der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung“,⁹⁵ und der sich unmittelbar anschließende Text gibt zunächst keinerlei Anlaß, hier von einer ‚idealen‘ Errichtung auszugehen. Vielmehr ist die realistische Interpretation des Vertrages vorausgesetzt, wenn nach dem Einschub einiger Ausführungen zu Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit wenige Seiten später die Vertragsfigur als Konstruktionsprinzip der bürgerlichen Verfassung argumentativ untermauert wird:

„Alles Recht hängt nämlich von Gesetzen ab. (. . .) Hiezu aber ist kein anderer Wille, als der des gesammten Volks (da Alle über Alle, mithin ein jeder über sich selbst beschließt) möglich: denn nur sich selbst kann niemand unrecht thun. Ist es aber ein anderer, so kann der bloße Wille eines von ihm Verschiedenen über ihn nichts beschließen, was nicht unrecht sein könnte; folglich würde sein Gesetz noch ein anderes Gesetz erfordern, welches seine Gesetzgebung einschränkte, mithin kann kein besonderer Wille für ein gemeines Wesen gesetzgebend sein.“⁹⁶

⁹³ „... der Herrscher im Staate hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs-)Pflichten“ (MdS VI 319).

⁹⁴ XIX 504.

⁹⁵ MdS VI 289.

⁹⁶ *Gemeinspruch* VIII 294 f.

Kant faßt das Resultat dieser Überlegung dann wie folgt zusammen:

„Es müssen aber auch alle, die dieses Stimmrecht haben, zu diesem Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit zustimmen; denn sonst würde zwischen denen, die dazu nicht übereinstimmen, und den ersteren ein Rechtsstreit sein, der selbst noch eines höheren Rechtsprinzips bedürfte, um entschieden zu werden. Wenn also das Erstere von einem ganzen Volk nicht erwartet werden darf, mithin nur eine Mehrheit der Stimmen und zwar nicht der Stimmenden unmittelbar (in einem großen Volke), sondern nur der dazu Delegierten als Repräsentanten des Volks dasjenige ist, was allein man als erreichbar voraussehen kann: so wird doch selbst der Grundsatz, sich diese Mehrheit genügen zu lassen, als mit allgemeiner Zustimmung, also durch einen Contract, angenommen, der oberste Grund der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung sein müssen.“⁹⁷

Im letzten Satz kündigt sich bereits an, was in der „Folgerung“ anschließend zu der Behauptung führt: „Allein dieser Vertrag (. . .) ist keinesweges als ein Factum vorzusetzen nöthig . . .“ Eine Vermittlung der vorangegangenen Einführung der Vertragsfigur über das klassische *volenti non fit iniuria*-Argument mit der hier post festum vorgenommenen Idealisierung des Vertrages wird nun allerdings nicht vorgetragen — obgleich dieser Übergang alles andere als unproblematisch ist: Zweifelsohne ist die „Möglichkeit“ einer allgemeinen Zustimmung *notwendige* Bedingung der Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, wenn die faktische Zustimmung deren *hinreichende* Bedingung ist (die Wirklichkeit der Zustimmung macht die Frage nach deren Möglichkeit überflüssig). Für die Beantwortung der Frage, warum aber jene *notwendige* Bedingung der „möglichen“ Zustimmung selbst allein bereits eine *hinreichende* sein soll, bietet Kant keinen theoretischen Rahmen. Vielmehr spitzt er das Kriterium der möglichen Zustimmung in der Folge fast bis zur Unverständlichkeit zu, indem er die Möglichkeit der Zustimmung selbst als eine logische Möglichkeit apostrophiert.⁹⁸

Erst in der *Metaphysik der Sitten* ist Kant zu einer eindeutigen Konzeption der Vertragsfigur gekommen: der Staat „in der Idee“ geht aus einem Vertrag hervor, und die existierenden Staatswesen sind mittels des Kriteriums möglicher vertraglicher Konstitution zu betrachten. Der Vertrag *ist* die Idee des Konstitutionsakts — wie es in der Syntax des § 47 heißt.

Somit bedarf ein beliebtes Interpretationscliché einer grundlegenden Revision. War man bisher daran gewöhnt, die Zäsur im Vertragsdenken zwischen Rousseau und Kant anzusiedeln, so verlangt die noch unvermittelt metaphorische Rede vom Vertrag im *Gemeinspruch* gleichsam eine Verlagerung jenes Schnittes in die Kantische Werkgeschichte selbst hinein. Kant schien 1793 noch — wie Rousseau — einer metatheoretischen Lokalisierung des Vertragsbegriffes zu bedürfen, die er selbst nicht zu liefern vermochte: Die realistische Präsentation war noch nicht methodologisch reflektiert eingebunden in den Aufbau einer

⁹⁷ *Gemeinspruch* VIII 296.

⁹⁸ *MdS* VI 299, 8 f.

kritischen Staatsphilosophie. Zwar fand sich bereits im *Gemeinspruch* die Auszeichnung des Vertrages als eines Kriteriums; der systematische Zusammenhang zwischen der realistischen Präsentation des Vertrages und seines kriteriologischen Gebrauches blieb aber im Dunkeln. Auch die *Metaphysik der Sitten* präsentiert die Vergesellschaftung der Individuen in der realistischen Diktion des *volenti non fit iniuria* (§ 46⁹⁹). Doch die unzweideutige Zuordnung dieser Erzählung zur Theorie des „Staats in der Idee“ nimmt jenem Kantischen ‚Realismus‘ jegliche Ambivalenz. Was hier im „Staat in der Idee“ als realer Kontrakt erscheint, wird für die vorgefundenen Staaten zum heuristischen Prinzip der Verrechtlichung. Die Überlegenheit der *Metaphysik der Sitten* zeigt sich folglich in diesem Punkte nicht etwa darin, daß sie über eine neue Argumentation verfügt, sondern darin, daß sie dem tradierten Argument Überzeugungskraft verleiht, indem sie ihm einen angemessenen systematischen Ort zuweist: die Theorie der *res publica noumenon*.

IV. Die Staatsformenlehre

Kant bedient sich am Ende der Gewaltenlehre eines Superlativs, um auf die komparativ-normative Funktion, die dem Begriff eines „Staates in der Idee“ für die weitere Ausgestaltung des Staatsrechts zukommt, hinzuweisen: Es ist der „Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien“, worin das „Heil des Staates (*salus reipublicae*)“ zu sehen ist.¹⁰⁰ Die „Vollständigkeit der Staatsverfassung“¹⁰¹ ihrerseits besteht nun — so hatte sich bislang ergeben — in der Bei- und Unterordnung der drei Gewalten gemäß der Vorgabe des praktischen Syllogismus. Der Begriff einer „völlig reinen Staatsverfassung“ wiederum ist — so die bereits eingangs erwähnte Vorarbeit zum *Streit der Fakultäten* — die „Idee einer Republik“.¹⁰² Kant resumiert im § 51:

„Die drei Gewalten im Staat, die aus dem Begriff eines gemeinen Wesens überhaupt (*res publica latius dicta*) hervorgehen, sind nur so viel Verhältnisse des vereinigten, a priori aus der Vernunft abstammenden Volkswillens und eine reine Idee von einem Staatsoberhaupt, welche objective praktische Realität hat.“¹⁰³

Die architektonische Grundentscheidung der *Metaphysik der Sitten*, die Gewaltenlehre im Kontext einer *res publica noumenon* und die Theorie der Staatsformen im Kontext der *res publica phaenomenon* anzusiedeln, hat nunmehr zur Folge, daß die drei klassischen Staatsformen als jeweils unterschiedene Verhältnisse eines alle drei Gewalten vorstellenden „Oberhauptes“ zur „vereinzeltten Menge

⁹⁹ MdS VI 313.

¹⁰⁰ MdS VI 318.

¹⁰¹ MdS VI 310.

¹⁰² XIX 609.

¹⁰³ MdS VI 338.

als Untertans“¹⁰⁴ gefaßt werden: Kant geht bei der Diskussion der Staatsformen von der — gleichsam realistischen — Voraussetzung aus, daß die Legislativgewalt nicht durch den Volkswillen selbst getragen wird: Die Person, welche „die höchste Staatsgewalt“ darstellt, schafft vielmehr der Idee eines Oberhauptes „Wirksamkeit auf den Volkswillen“, in dem sie *alle drei* Gewalten, die „aus dem Begriff eines gemeinsamen Willens überhaupt hervorgehen“,¹⁰⁵ in *einer* physischen Person vorstellt. Autokratie, Aristokratie und Demokratie sind damit nicht etwa — wie bei Rousseau — die dem souveränen Volkswillen untergeordneten Formen der Exekutive, sondern vielmehr die spezifischen Organisationsformen der Souveränität selbst. Dies kommt einerseits in der nachdrücklichen Formulierung des § 51 zum Ausdruck, daß der Monarch im Rahmen der Staatsformenlehre korrekterweise „Autokrator“ genannt werden müsse¹⁰⁶ und andererseits darin, daß Kant explizit¹⁰⁷ darauf hinweist, daß in der autokratischen Staatsform „nur *einer* der Gesetzgeber“ sei — die Frage nach der Gewaltenteilung sensu stricto ist hier kein Thema mehr. Die Staatsformen als solche gehören somit gewissermaßen bloß „zum Maschinenwesen der Staatsverfassung“. Sie sind „nur der Buchstabe der ursprünglichen Gesetzgebung“ und mögen („als statuarische Formen, die nur die Unterthänigkeit des Volkes zu bewirken dienen“) „durch alte und lange Gewohnheit (also subjektiv) für notwendig gehalten werden.“¹⁰⁸

Die Stellung von Oberhaupt und Untertan hatte Kant bereits im § 41 des „Übergangs vom Naturzustande zum rechtlichen“¹⁰⁹ angesprochen und darauf hingewiesen, daß der „Verein“ von Oberhaupt und Untertan nicht „Gesellschaft“ genannt werden könne: Beide seien nicht als „Gesellen (. . .) einander beigeord-

¹⁰⁴ MdS VI 315.

¹⁰⁵ MdS VI 338.

¹⁰⁶ Weil er der Souverän *ist*, und ihn nicht bloß repräsentiert (339, 1 f., vgl. 339, 20 und XIX 570, 12, XIX 572: „Der allein nicht unter dem Gesetze steht, ist der Monarch. Wenn er allein zugleich Gesetze giebt, ist er der Souverain (Autocrator). Wenn er zugleich das Gesetz in besonderen Fällen in Ausübung bringt, administriert oder richtet, so ist er despot.“ Zwar benutzt auch die Staatsformenlehre des Ewigen Frieden das Wort „Autokrator“ (vgl. aber auch XIX 570 f., XXIII 164 f.), allerdings nicht im Sinne dieser terminologischen Regel (vgl. auch „Monokratie“ XXIII 160, 342; „Monarchie“ Streit der Fakultäten VII 90, XIX 398, 581 f., XXIII 342, 352).

¹⁰⁷ Ein paradigmatisches Mißverständnis dieser Stelle liefert *Ernst Bloch*: Kant hat „... ganz im Sinne Rousseaus versichert, daß das Volk der einzige Gesetzgeber sei und der Fürst bloß Exekutor; doch wenige Seiten später wird, in vollem Widerspruch, der Fürst als Gesetzgeber eingeführt . . .“ (Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt 1961, 82). *Richard Saage* zitiert Bloch zustimmend (Eigentum, Staat und Gesellschaft bei I. Kant, Stuttgart 1973, 119) und weist auf die — aus der historischen Situation des deutschen Bürgertums zu erklärende — Ambivalenz der Kantischen Lehre hin. Er übersieht dabei, daß bei Kant statt einer Ambivalenz eine explizite Theorie der Vermittlung zweier Ebenen vorliegt: Die vermeintliche ideologiekritische Ergänzung bleibt hinter der Komplexität der Kantischen Theorie weit zurück.

¹⁰⁸ MdS VI 340.

¹⁰⁹ MdS VI 306 f.

net“, sondern als „Befehlshaber“ und „Untertan“ „einander untergeordnet“. In einer früheren Notiz heißt es dazu fast gleichlautend, daß:

„... Oberhaupt und Volk als Herrscher nie eine und dieselbe Person seyn können indem das letztere bloß gehorcht der erstere aber bloß gebietet (wie denn unter diesen beyden zwar eine Verbündung, *Vnio*, aber keine Gesellschaft *superior et subiectus* gedacht werden kann) mithin das Volk nicht durch sich selbst sondern nur durch Stimgebung an gewisse Repräsentanten unter ihnen herrschen kann.“¹¹⁰

Der letzte Teilsatz bringt allerdings ein Stichwort ein, welches in der *Rechtslehre* an dieser Stelle nicht fällt, aber zentral für die Staatsformenlehre als ganze sein wird: Alle Staatsformen sind per se — weil sie Formen des Verhältnisses eines Oberhauptes zum Volk als Untertan sind — ihrem Wesen nach repräsentativ:¹¹¹ Das Oberhaupt stellt als Repräsentant den allgemeinen Willen gegenüber dem Volkswillen vor.

Eine weitere bedeutende Folge der Kantischen Bemühung, den Begriff der *respublica phaenomenon* vom Moment der physischen Separation der drei Gewalten in der *respublica noumenon* zu trennen, zeigt sich am Begriff des Despotismus: Die Despotie stellt in der Begrifflichkeit der *Rechtslehre* das Prädikat einer Perversion des „Staates in der Idee“ vor: Die Usurpation der Legislative durch die Exekutive (§ 49). Sie kann somit nicht unmittelbar mit einer spezifischen *äußeren* Organisation eines Staatswesens verknüpft werden (denn als *respublica phaenomenon* ist *e definitione* keine der drei Staatsformen notwendig gewaltenteilig), und es kann von vornherein keine besondere begriffliche Beziehung zu einer der drei Staatsformen erwartet werden. Vielmehr kann die Despotismus-Frage allein mit Blick auf die Ideen erörtert werden: Ein Staatswesen, welches — ungeachtet seiner äußeren Organisation als Autokratie, Aristokratie oder Demokratie — so verwaltet wird, daß der Regent den gesetzgebenden Willen als seinen Privatwillen behandelt, steht einer Idee der Despotie (*sit venia verbo!*) näher als dem Ideal der Republik. Während die Staatsformenlehre allein die Binnenstruktur der *respublica phaenomenon* bestimmt — eine systematische Absicht, mit der Kant (wie wir gleich sehen werden) von einer Position der *Friedensschrift* Abstand nimmt —, gehört die Gegenüberstellung von Despotie und Republik allein zur Sphäre der *civitas noumenon*. Hier hat die Frage nach der Staatsform keine eigenständige Bedeutung mehr. Gemessen an der Idee hingegen können Staaten

¹¹⁰ XXIII 161.

¹¹¹ Zum Begriff der Repräsentation bei Kant siehe Näheres unten Anm. 137. — Ob Kant glaubt, durch obiges Argument die Notwendigkeit der Repräsentation erwiesen zu haben, mag bezweifelt werden. — Bereits in der spätscholastischen Staatslehre wird dieses Argument — allerdings in seiner aristotelischen Form: die Trennung von Herrscher und Beherrschtem ist eine natürliche — u. a. von Bellarmin herangezogen, um gegen Suarez geltend zu machen, daß die Übertragung der Gewalt vom Volk (als dem Ursprung weltlicher Gewalt) auf eine davon unterschiedene Regierung nicht etwa kontingent, sondern vielmehr notwendig ist. Siehe dazu *Charles N. R. McCoy*, „Note on the problem of the origin of political authority“, in: *The Thomist* 16 (1953), 71-81.

in der Erscheinung selbst „despotisch“ oder „republikanisch“ regiert werden. In diesem Sinne betont Kant im *Streit der Fakultäten*, daß die republikanische Verfassung

„es entweder selbst der Staatsform nach sein mag, oder auch nur nach der Regierungsart, bei der Einheit des Oberhauptes (des Monarchen) den Gesetzen analogisch, die sich ein Volk selbst nach allgemeinen Rechtsprincipien geben würde.“¹¹²

Der Begriff „despotisch“ wurde (s. o.) konsequenterweise im Rahmen der Erörterung des Staates „in der Idee“ definitorisch eingeführt (§ 49), und die Staatsformenlehre greift nur darauf zurück, indem sie der Idee der reinen, gewaltenteiligen Republik die Despotie mit ihrer Kontaminierung der Gewalten gegenüberstellt.¹¹³

Blickt man von dieser Konzeption zurück auf die Schrift vom *Ewigen Frieden*, so wird deutlich, daß Kant die systematisch motivierte Trennung von „Idee eines Oberhauptes“ und Staatsform im Jahre 1795 noch nicht vollzogen hatte.¹¹⁴ Die beiden Unterscheidungen, die sich in der *Rechtslehre* jeweils auf Idee und Erscheinung des Staates beziehen, werden hier beide gleichermaßen auf die „Formen eines Staates“ angewandt: Als „Form der Beherrschung (*forma imperii*)“ und als „Form der Regierung (*forma regiminis*)“.¹¹⁵ Während die erste Unterscheidung die Person des Herrschers in den drei Staatsformen Autokratie, Aristokratie und Demokratie thematisiert, zielt die zweite auf den Unterschied von Republikanismus und Despotismus, und damit auf die Trennung von Herrscher- und Regierungsgewalt. Kants Argumentation ist an dieser Stelle vornehmlich dem Nachweis gewidmet, daß Republikanismus und Demokratie nicht identisch sind,¹¹⁶ und letztgenannte vielmehr „notwendig ein Despotismus“ sei. — Allein schon die

¹¹² *Streit der Fakultäten* VII 88.

¹¹³ Selbstverständlich greift Kant auf den Begriff zurück, wo es um die Beurteilung bestehender Staatswesen am Maßstab dieser Idee geht („Allg. Anm. A“, *MdS* VI 318 f.). — Kant vermeidet in der *MdS* den Terminus „republikanisch“. Zwar wird „despotisch“ über die Usurpation der Gesetzgebung durch die Regierung definiert, der „Gegensatz“ ist hier jedoch „patriotisch“ (wie auch schon im *Gemeinspruch* VIII 291). Letzterer wird wiederum eigenständig eingeführt vermittels der Behandlung der Untertanen als Staatsbürger und nicht etwa — als ein kontradiktorischer Gegenbegriff — über die Trennung der Gewalten (*MdS* VI 316 f., vgl. 318, 322, 339). — Die Gleichsetzung von Wohlfahrtsstaatlichkeit und Despotie ist ein bei Kant häufig zu findender Topos. — In einer Polemik gegen Möser stellt Kant treffend dem „Prinzip der Eudämionie“ das „eleutheronomische“ entgegen (Über die Buchmacherei VIII 434 Fn.).

¹¹⁴ In der Literatur wird gemeinhin eine Interpretation „der“ Kantischen Staatslehre geliefert (so u. a. *Kersting* (Anm. 1) 275 ff.; *Langer* (Anm. 1) 106; *Ludwig* (Anm. 8) 6 und 165) und die systematische Neukonzeption — die durchaus auch inhaltliche Differenzen von *Friedensschrift* und *Rechtslehre* hervorbringt (s. u.) — übersehen. Die Folge einer solchen Theorienkontamination ist die eingangs erwähnte irrige Auffassung, es gebe eine Fülle von Inkonsistenzen im Kantischen Staatsrecht zu beklagen.

¹¹⁵ *Ewiger Friede* VIII 352. Zur Vorgeschichte dieser Unterscheidungen siehe *Kersting* (Anm. 1) 275 ff.

¹¹⁶ Siehe *Ewiger Friede* VIII 351.

grundlegende Terminologie ist hierbei alles andere als selbstverständlich: Ist die „Form der Regierung“ nun die Form der Exekutive?¹¹⁷ Ist die „Form der Beherrschung“ die Organisation der Legislative¹¹⁸ oder die eines Oberhauptes, welches die Einheit der drei Gewalten vorstellt? Kant gibt uns keinen expliziten Hinweis und der folgende Text der *Friedensschrift* bleibt hier letztlich dunkel.

Die Grundidee der eigenartig undurchsichtigen Argumentation läßt sich mit Hilfe einer Vorarbeit¹¹⁹ allerdings etwas genauer herausarbeiten. Kant unterscheidet dort die Substanz von der Form des Staates, wobei erstere durch die *forma imperii*, letztere durch die *forma regiminis* bestimmt wird.¹²⁰ Dabei benennt er die drei Arten, die Substanz des Staates zu organisieren („einer“, „einige“, „alle“), paradoxerweise mit dem Namen „Staatsform“. Die „Form des Staats“ hingegen wird identifiziert mit der Form der Regierung, welche „zwar auf einer von den drey Staatsformen den Rechtsbegriffen gemäß wie aus den anderen gegründet werden kann eigentlich aber an solche empirische Gründe garnicht gebunden ist“. Die Form der Regierung ist nun entweder despotisch oder republikanisch: Ersteres ist der Fall in der „bloßen Demokratie“ (der Demokratie „an sich“, in der der „Souverän zugleich die Regierung“ führt), das zweite in der Demokratie „in einem repräsentativen System“ sowie in den beiden ersten Staatsformen, die „als Oberhäupter zugleich“ das Volk „repräsentiren“ — wenn sie „vorsätzlich Principien der republicanischen Regierungsart zu allmälliger Einschränkung ihrer Staatsgewalt durch die Stimme des Volkes angenommen haben“. Ein König, der das Volk rechtskräftig repräsentiert, ist andererseits „unter allen Despoten der beste“, die Adelsgewalt „ist schon übler“, „am Meisten“ (übel) ist die Despotie als Demokratie.

Der Republikanismus ist hier zunächst offensichtlich durch zwei — begrifflich voneinander unabhängige — Merkmale ausgezeichnet:¹²¹ Zum einen durch die Trennung von Exekutive und Legislative, zum anderen durch die Repräsentation, d. i. die faktische Trennung von Volk und Staatsoberhaupt. Da Monarchie und Aristokratie nun als — naturgemäß — repräsentative Staatsformen die Forderung nach Repräsentation ohnehin erfüllen,¹²² sind sie allein durch die vorsätzliche Aufnahme einer die Gewaltenteilung antizipierenden Regierungsart zum „Repu-

¹¹⁷ Womöglich nach Rousseauschem Vorbild? So z. B. XXIII 352, 5; vgl. dazu auch Langer (Anm. 1) 106 FN.

¹¹⁸ Die Rede von der Herrschergewalt ist z. B. in der MdS — wenn terminologisch verwandt — auf die Gesetzgebung bezogen: „die Herrschergewalt (Souveränität) in der [Person] des Gesetzgebers“ (MdS VI 313), und „das Organ des Herrschers, der Regent“ (MdS VI 319).

¹¹⁹ XXIII 165 f.

¹²⁰ Diese traditionelle Terminologie zeigt deutlich den Abstand zur Rechtslehre, welche an dieser Stelle mit der kritischen Unterscheidung „Idee-Erscheinung“ operiert.

¹²¹ Vgl. dazu auch Langer (Anm. 1) 110 f.

¹²² Siehe XXIII 166: „Die zwey erstere Staatsformen repräsentiren als Oberhäupter zugleich das Volk die dritte ist an sich[!] garnicht repräsentativ“; vgl. auch XXIII 160 f.

blikanismus“ fähig. Daneben kann aber auch die „demokratische Verfassung in einem repräsentativen System“ offensichtlich republikanisch sein, ja von allen drei Staatsformen gilt sie Kant als diejenige, die am ehesten eine den Rechtsbegriffen „gemäße“ Form der Regierung erlaubt. Die Demokratie in ihrer nicht-repräsentativen Form hingegen führt „als Souverän zugleich die Regierung welches Despotie ist“.

Diese letzte Bewertung der Demokratie finden wir auch im *Ewigen Frieden*: „Alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Uniform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens sein kann.“¹²³ Kant führt dies an, um den Despotie-Vorwurf an die Adresse der „Demokratie im eigentlichen Verstande“ zu begründen: Der Republikanismus wird hier offensichtlich begrifflich gegen die Demokratie entfaltet, er setzt die Repräsentation, d. i. die institutionelle Differenz von Souverän und Volk voraus.

Die alternative Konzeption einer „Demokratie in einem repräsentativen System“, mit der Kant noch in der Vorarbeit operierte, hat er hingegen nicht in den Drucktext übernommen. Allerdings wird die Struktur des Kantischen Arguments auch in der *Friedensschrift* erst deutlich, wenn man auf das vollständige Viererschema der Vorarbeit Bezug nimmt: Als repräsentative Staatsformen sind Demokratie, Aristokratie und Monarchie gleichermaßen des Republikanismus fähig (die letztgenannte der Vorarbeit zufolge sogar in vorzüglicher Weise). Anders als die beiden anderen kann die Demokratie (auch) in einer nicht-repräsentativen Variante gedacht werden, und es ist ebendiese Variante, die für Kant notwendigerweise eine nicht-rechtmäßige exekutive Gewalt „gründet“, da „Alle, die doch nicht Alle sind“ wider einen Einzelnen beschließen.¹²⁴ Kant setzt damit in seiner pauschalen Demokratie-Kritik der *Friedensschrift* stillschweigend voraus, daß die Demokratie hier ausschließlich im nicht-repräsentativen Sinne verstanden wird, gleichsam als direkte Gesetzgebung und Regierung aller im Sinne der attischen Staatsverfassung¹²⁵ und suggeriert somit eine umstandslose Identifizierung von Nicht-Repräsentation und Demokratie und damit von Demokratie und Despotie. — Weshalb Kant die Demokratie hier allerdings ausschließlich im genannten Sinne der nicht-repräsentativen Herrschaft erörtert, bleibt im Dunkeln: Seine Bemerkung, daß sie „eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart“ nicht annehmen könne, „weil Alles da Herr sein will“¹²⁶ vermag ein Argument nicht zu ersetzen.¹²⁷

¹²³ Ewiger Friede VIII 352.

¹²⁴ Ewiger Friede VIII 352.

¹²⁵ Siehe XIX 595, 14.

¹²⁶ Ewiger Friede VIII 353.

¹²⁷ Man kann sich einstweilen mit der Vermutung zufriedengeben, Kant habe mit der auf diese Weise möglich gewordenen kategorischen Verurteilung der Demokratie die politische Akzeptanz seiner Schrift in turbulenten Zeiten erhöhen wollen, so Langer (Anm. 1) 122.

Betrachtet man die Demokratie-Kritik der *Friedensschrift* vor der Folie der *Metaphysik der Sitten*, so muß die ältere Konzeption von vornherein verfehlt erscheinen: Sind die Staatsformen jene Formen der Verfassung, welche dem Oberhaupt Wirksamkeit auf den Volkswillen verschaffen, dann gibt es für die — durchaus denkbare — nicht-repräsentative Demokratie überhaupt keinen systematischen Ort *innerhalb* einer solchen Staatsformenlehre: Ihre dortige Verortung zeugt vielmehr von einer Begriffsverwirrung, die eine „Unform“, ¹²⁸ eine beliebige Perversion des Ideals der reinen Republik mit einer möglichen Realisierung des Staates in der Erscheinung konfundiert — und das wäre im Sinne der kritischen Philosophie ein schwerer Fehler. — Um die von uns herangezogene Vorarbeit ist es in dieser Hinsicht auch nicht besser bestellt: Indem sie die nicht-repräsentative Demokratie mit Monarchie und Aristokratie — denen sie die repräsentative Demokratie als dritte repräsentative Staatsform beordnet — in eine Reihe stellt, hat sie die Unterscheidung von *respublica noumenon* und *respublica phaenomenon* ebenfalls im Ansatz verfehlt.

Die systematische Entkopplung von Despotismus- und Staatsformenlehre, zu der die *Rechtslehre* gelangt ist, stellt nun nicht etwa nur ein bloß-architektonisches Detail der Spätschrift dar, sondern macht sich vielmehr nachdrücklich in der veränderten Rangordnung der Staatsformen bemerkbar, womit sie auch *politische* Konsequenzen zeigt. Im *Ewigen Frieden* führte Kants Forderung nach möglichst umfassender Repräsentation zu einer kategorischen Ablehnung der Demokratie und zu einer absoluten Favorisierung der Monarchie, welche letztere er dort in größter Affinität zum Republikanismus sieht:

„Man kann daher sagen: je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus, und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich anders als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen.“ ¹²⁹

Kant übernimmt diese Rangfolge der Staatsformen zwar in die Schrift von 1797, schwächt allerdings deren normative Funktion bis zur Bedeutungslosigkeit ab: Er verzichtet auf die — ohnehin eher befremdliche — Staats-Arithmetik, er revidiert die sich aus dieser ergebende kategorische Verurteilung der Demokratie und versieht schließlich den evaluativen Gehalt der Reihenfolge mit der einschneidenden Einschränkung, daß sie nur unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität gelte:

¹²⁸ Ewiger Friede VIII 352. In einer Reflexion verweist Kant auf die despotischen Demokratien der Antike (vgl.: „Demokratien ohne Repräsentationssystem“, Ewiger Friede VIII 378) und bemerkt dann: „Es kann despotische Regirungen geben, es giebt aber keine despotische Staatsverfassung“ (XIX 595).

¹²⁹ Ewiger Friede VIII 353, vgl. XXIII 432.

„Man wird leicht gewahr, daß die autokratische Staatsform die einfachste sei, nämlich von Einem (dem Könige) zum Volke, mithin wo nur Einer der Gesetzgeber ist (. . .) Was die Handhabung des Rechts im Staat betrifft, so ist freilich die einfachste auch zugleich die beste . . .“¹³⁰

Auf eine rein juristische Axiologie der Staatsformen, wie er sie im *Ewigen Frieden* leisten zu können vorgab, verzichtet Kant in der *Metaphysik der Sitten* folglich weitgehend.¹³¹ Allerdings macht er hier nun geltend, daß es möglich ist, die Tauglichkeit jener drei Staatsformen hinsichtlich der Antizipation der Republik gegeneinander abzuwägen. Unter dieser leitenden Perspektive sieht er sich veranlasst, das Urteil aus der *Friedensschrift* zu revidieren. Kant setzt die obigen Erörterungen fort:

„. . . aber, was das Recht selbst anlangt, [ist die Autokratie] die gefährlichste fürs Volk in Betracht des Despotismus, zu dem sie so sehr einladet. Das Simplificiren ist zwar im Maschinenwerk der Vereinigung des Volks durch Zwangsgesetze die vernünftige Maxime: wenn nämlich alle im Volk passiv sind und Einem, der über sie ist, gehorchen; aber das giebt keine Unterthanen als Staatsbürger“.¹³²

Die Bewertung der Staatsformen kehrt sich hier offensichtlich um: Die Monarchie wird nun zum Einfallstor für den Despotismus, während dieser in der *Friedensschrift* noch als notwendiges Moment der Demokratie gegolten hatte. Der kritischen Unterscheidung im Staatsrecht von 1797/98 fällt damit eine politisch-rechtliche Position von 1795 zum Opfer!¹³³

Kants Auffassung einer grundsätzlichen juristischen Gleichwertigkeit der Staatsformen zeigt sich deutlich bei der Frage nach der rechtmäßigen Umwandlung der Staatsverfassungen: Der Souverän — im Kontext der *respublica phaenomenon*: das alle drei Gewalten in einer physischen Person vorstellende Oberhaupt — vermag seine eigene Verfassung zu ändern, wenn diese „mit der Idee des ursprünglichen Vertrages nicht wohl vereinbar“ ist.¹³⁴ Eine solche Umwandlung der Verfassung steht nun zwar nicht im völligen „Belieben“ des Oberhauptes

¹³⁰ MdS VI 339.

¹³¹ Kant betont auch in den Vorarbeiten, daß die Frage der Staatsform rechtlich sekundär ist (XXIII 160, 164). Hierin ist er u. a. mit der Hobbesschen Position konform, vgl. De Cive, Praefatio ad lectores. Hobbes bekennt dort, daß der Vorzug der Monarchie im 10. Kapitel der nachfolgenden Schrift nicht bewiesen, sondern nur wahrscheinlich gemacht werde und betont, daß dies die einzige derartige Schwachstelle des gesamten Werkes sei.

¹³² MdS VI 339.

¹³³ Die Vorstellung der Kontinuität des Kantischen Staatsrechts in den neunziger Jahren stellt hingegen offensichtlich die Standard-Auffassung dar: Im ansonsten vorzüglichen Republik-Artikel des Historischen Wörterbuchs der Philosophie (hrsgg. v. J. Ritter und K. Gründer, Bd. 8, Basel 1992 Sp. 873) stellt Wolfgang Mager die positive Auszeichnung der Autokratie der *Friedensschrift* unvermittelt neben die *phaenomena-noumena*-Unterscheidung der Streit-Schrift und bringt damit zwei letztlich unvereinbare Theoriestücke zusammen.

¹³⁴ MdS VI 340.

selbst, doch die verbleibende Restriktion ist erstaunlich schwach: Kant weist deutlich auf *eine* und — was daran bemerkenswert ist — eben *nur diese eine* Restriktion seiner „freien Wahl“ hin: Es ist die Präferenz des Volkes, welche die jeweils „zuträgliche“ Verfassung auszeichnet.¹³⁵

König, Adel oder der „demokratische Verein“¹³⁶ sind somit verschiedene mögliche Repräsentanten¹³⁷ des Volkes: Die *Rechtslehre* stellt die Möglichkeit der Repräsentation dezidiert *vor* die Unterscheidung der Staatsformen und benutzt damit den Begriff der Repräsentation nicht mehr — wie noch die *Friedensschrift* — dazu, die Demokratie als Staatsform zu diskreditieren. Die „reine Republik“ ist nicht repräsentativ¹³⁸ — sie ist Selbstherrschaft des Volkes *sensu stricto* und

¹³⁵ Kant schweigt sich darüber aus, wie diese Präferenz ermittelt werden soll. Auffallend ist, daß er hier — und soweit wir sehen: allein hier — auf den empirischen Volkswillen als Rechtskriterium Bezug nimmt: Nicht „der Wille eines aufgeklärten Volkes“, sondern ein partikularer Volkswille hat Verbindlichkeit für das Oberhaupt. Kant verwandelt in dieser Passage offenbar eine Position, wie sie etwa von Sieyès in „Qu'est-ce que le tiers état“ formuliert wurde, seiner Theorie an: „Es steht der Nation jederzeit frei, ihre Verfassung zu reformieren. Besonders wenn diese umstritten ist, kann sie nicht umhin, sich eine einwandfreie Verfassung zu geben. (. . .) Eine an Verfassungsregeln gebundene Körperschaft kann nur nach ihrer Verfassung entscheiden. Eine andere Verfassung kann sie nicht geben. (. . .) Selbst die Generalstände wären, wenn sie tagen würden, nicht berechtigt, irgendetwas über die Verfassung zu entscheiden. Dieses Recht gehört allein der Nation — die wir wiederholen es immer wieder — an keinerlei Formen und Bedingungen gebunden ist.“ (*E. J. Sieyès*, Politische Schriften 1788-1790. Übersetzt und herausgegeben v. *E. Schmidt* und *R. Reichard*, München 2. Aufl. 1981, 172; eine umfangreiche Sammlung erschien bereits 1796, siehe. ebd. S. 8). Angesichts der 1796 gestifteten Beziehung zwischen Kant und Sieyès (vgl. dazu: *Alain Ruiz*, „Neues über Kant und Sieyès“, in: *Kant-Studien* 68 (1977), 446-453) und der Parallelität im Aufbau der Argumentation ist die Vermutung nicht abwegig, daß Kant die Stelle im Auge hatte — und sich gegen deren letzten Satz wandte.

¹³⁶ MdS VI 341.

¹³⁷ Der Text der Rechtslehre selbst gebraucht den Begriff der Repräsentation *de facto* vornehmlich im Zusammenhang mit der Demokratie (MdS VI 317, 319, 322, 341; auch Streit der Fakultäten VII 90), eine Abgrenzung vom universellen Gebrauch, wie wir ihn in früheren Schriften und Vorarbeiten finden ist u. E. jedoch weder terminologisch noch sachlich intendiert. — Generell ist Kant überdies sehr sparsam mit systematischen Erläuterungen dieses Begriffs. Er unterscheidet repräsentative und nicht repräsentative Staatsformen (Ewiger Friede VIII 352 u. ö.), er thematisiert die alten Demokratien als nicht-repräsentativ (Ewiger Friede VIII 378, XIX 595, XXIII 167), führt an, daß Herrscher und Beherrschte nicht identisch sein können (Gemeinspruch VIII 296, XXIII 161, vgl. MdS VI 306 f.) und macht von der Behauptung Gebrauch, daß Nicht-Repräsentation die Gewaltenteilung unmöglich mache (Streit der Fakultäten VII 352, XXIII 166, 342). Die Grundaussage, auf die Kant seine Kritik an der nicht-repräsentativen Demokratie in der *Friedensschrift* stützt (d. i., daß erstgenannte notwendig eine Exekutive gründe, die der Freiheit widerspreche), läßt sich aus seinen Erläuterungen nicht zwingend ableiten. Vielmehr wird man vermuten, daß Kant die nicht-repräsentative Demokratie umstandslos mit der attischen identifiziert, in der die versammelten Bürger gleichermaßen legislative und exekutive Funktionen ausübten (XIX 595).

¹³⁸ Kant ist in der MdS an einer Stelle demnach inkonsequent, indem er für die Judikative bereits innerhalb der Erörterung über den Staat in der Idee das Wort „Repräsentanten“ bemüht. Eine vermeintlich zweite Inkonsequenz in jenem Abschnitt ist allerdings keine: Die Erörterung der Selbständigkeit — zweifellos im Rahmen des „Staates in der

in ihr werden alle Gesetze einstimmig beschlossen.¹³⁹ Die Republik in der Erscheinung hingegen ist stets repräsentativ: Oberhaupt und Untertan sind personal nicht identisch. Sie hat mit der Idee einer staatsformenunabhängigen „reinen Republik ihrer Wirkung nach“¹⁴⁰ zusammenzustimmen. „Der Wirkung nach“ heißt hier: verwaltet, als ob von einer personal getrennten Exekutive nach solchen Gesetzen regiert, die dem Vereinigten Volkswillen — eines aufgeklärten Volkes — hätten entspringen können. Die „wahre“¹⁴¹ Republik — wir können dies nun lesen als die weitestgehend vollkommene Darstellung¹⁴² der „Idee der Republik“ in einem realen Staatswesen — ist jedoch nicht allein repräsentativ, sie ist darüber hinaus ein „repräsentatives System des Volks um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt“¹⁴³ mittels ihrer Abgeordneten (Deputierten) ihre Rechte zu besorgen“.¹⁴⁴ Der Unterschied von Demokratie, Aristokratie und Autokratie zieht sich damit letztlich ganz auf den hinsichtlich der Elitenrekrutierung zusammen: Das von den Bürgern gewählte Parlament gegen den Klüngel der Aristokra-

Idee“ fehl am Platze — ist von Kant durch Einrückung als zum Felde der Anwendung auf „besondere Erfahrungen“ (MdS VI 205) gehörig ausgewiesen.

¹³⁹ Nur unter dieser Bedingung ist das Urteil „In der reinen Republik geschieht niemandem Unrecht“ analytisch. Im § 46 heißt es dementsprechend: daß „ein jeder über alle und alle über einen jeden ebendasselbe beschließen“ (MdS VI 314) und nicht etwa, daß ein jeder an der Gesetzgebung teilnimmt und dann u. U. als Teil der (wie qualifizierten?) Minderheit überstimmt werden kann. — Zum Zusammenspiel der Begriffe „Idee“, „rein“, „Staatsverfassung“ und „Republik“ sei noch einmal auf die oben bereits zitierte Vorarbeit zum Streit der Fakultäten verwiesen: „Es ist nur ein Begriff von einer völligen reinen Staatsverfassung, nämlich die Idee einer Republik, wo alle stimmfähig vereinigt die ganze Gewalt haben“ (XIX 609, 30).

¹⁴⁰ MdS VI 341.

¹⁴¹ Vgl. „Beispiel“ und „wahre Verfassung“ im Streit (VII 90, 14 f.). *Cavallar* (Anm. 43) 155 z. B. identifiziert hingegen „reine“ und „wahre“ Republik umstandslos und verliert damit — übrigens ganz im Sinne der Friedensschrift, um die es ihm vornehmlich geht — die kritische Unterscheidung von Norm und (normkonformer) Wirklichkeit aus den Augen.

¹⁴² Siehe Streit der Fakultäten VII 91, 6.

¹⁴³ *Ingeborg Maus*, Zur Aufklärung der Demokratietheorie, Frankfurt 1992 sieht die beiden letztgenannten Bestimmungen als Alternative (199) und liest den darauffolgenden Satz als Plädoyer für die Identifikation der wahren Republik mit der direkten Demokratie Rousseauscher Spielart: „Sobald aber ein Staatsoberhaupt der Person nach (es mag sein König, Adelstand, oder die ganze Volkszahl, der demokratische Verein) sich auch repräsentieren läßt, so repräsentiert das vereinigte Volk nicht bloß den Souverän, sondern es ist dieser selbst; denn in ihm (dem Volk) befindet sich ursprünglich die oberste Gewalt, von der alle Rechte der Einzelnen, als bloßer Unterthanen (allenfalls als Staatsbeamten), abgeleitet werden müssen, und die nunmehr errichtete Republik hat nun nicht mehr nötig, die Zügel der Regierung aus den Händen zu lassen und sie denen wieder zu übergeben, die sie vorher geführt hatten . . .“ (MdS VI 341). Mit „Volk“ kann Kant in diesem historischen Fallbeispiel allerdings nur die französischen Generalstände („das vereinigte[!] Volk“) bezeichnen wollen und nicht etwa die Volksmenge. Eine solche durchgängige Identifizierung des Volkes mit dessen Repräsentanten belegt auch der Text zur Anm. 149 unten — damit richtet sich diese Stelle aber *gegen* die ihr von Maus zugeschriebene Position.

¹⁴⁴ MdS VI 341.

ten und gegen die Dynastie der Monarchen. Allein die repräsentative Demokratie ist — als von aller historischen Partikularität¹⁴⁵ befreit — die „wahre“ Darstellung der Idee der Republik in einem Beispiel der Erfahrung,¹⁴⁶ und solange eine solche nicht besteht, ist es

„Pflicht der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republicanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach Principien zu behandeln, die dem Geist der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht befragt würde.“¹⁴⁷

Kant macht aber zugleich nachdrücklich deutlich, daß sein Begriff einer demokratischen Staatsverfassung mit dem Rousseauschen wenig gemein hat und daß er von Hobbes die Lektion über die Konstitution eines Volkes gelernt hat: Erst durch den Willen eines Einzelnen oder einer Versammlung — d. h. vermittels der Repräsentation — wird aus der Menge¹⁴⁸ ein Volk. In der Anmerkung zum § 52 weist er konsequenterweise darauf hin, daß durch die Einberufung der Generalstände seitens Ludwig XVI. die „Herrschergewalt“ des Monarchen gänzlich verschwand und auf das Volk „übergegangen ist“.¹⁴⁹ Wenn aber für Kant die französischen Generalstände „das Volk“ sind, dann ist jede Spekulationen über eine — womöglich versteckte — Forderung nach der direkten Demokratie gänzlich verfehlt. — Doch Spekulationen über Kants verborgene politische Lehren erübrigen sich bei einem angemessenen Verständnis der *Rechtslehren*-Architektur ohnehin: Kant hat der nichtrepräsentativen Form der Volksherrschaft im Rahmen seiner Systematik den Status einer bloßen „Idee“ zugewiesen.

Seine Affinität zur repräsentativen Demokratie als der „wahren“ republikanischen Staatsform hingegen zeigte sich bereits in der oben bemühten Vorarbeit zum *Ewigen Frieden*.¹⁵⁰ Es gilt hier somit derselbe Befund wie bei der Vertragsfi-

¹⁴⁵ Siehe Religion in den Grenzen der bloßen Vernunft, VI 100 und MdS VI 369. — Sie ist nur noch durch die Partikularität des Volkes selbst ausgezeichnet.

¹⁴⁶ Das Buch von Maus beginnt mit dem Satz: „Daß Kant als Republik bezeichnete, was noch von keiner realexistierenden Demokratie je eingeholt wurde, bildet bei weitem nicht die einzige Schwierigkeit gegenwärtiger Beschäftigung mit seiner politischen Philosophie.“ (*Maus* (Anm. 143) 15). Während dies für die „Idee der Republik“ trivialerweise gilt, ist es für die „wahre Republik“ sicherlich falsch (vgl. auch dieselbe Kontamination bei *Maus* 200 oben). — Das kritische Potential der Kantischen Staatstheorie gegenüber den zur Zeit bestehenden westlichen Demokratien ist letztlich marginal — was man bedauern mag!

¹⁴⁷ Streit der Fakultäten VII 91.

¹⁴⁸ Siehe XIX 591, 28. Das gilt a fortiori für die demokratische, aber auch für die aristokratische Versammlung: In der venezianischen Republik galt — so zumindest Kant — nicht der einzelne Aristokrat, sondern einzig die Versammlung, der große Rat als „gnädiger Herr“ (Gemeinspruch VIII 294).

¹⁴⁹ MdS VI 341. Kants Rede vom Volk ist völlig unmißverständlich: Auch in einer Reflexion ist das französische Volk in der Nationalversammlung „selbst gegenwärtig“ (XIX 595 f.).

¹⁵⁰ Sie ist im Nachlaß mehrfach präsent, siehe u. a. XXIII 161 und 342. — Die Friedensschrift bezieht mit ihrer Verurteilung „der“ Demokratie also durchaus eine

gur: Kants Entwicklung in den späten neunziger Jahren zeichnet sich weniger durch das Hinzukommen neuer inhaltlicher Positionen aus, als durch die Reorganisation des bis dahin rezipierten Materials. Was 1795 noch fehlte, war allerdings nichts geringeres als der systematische Ort für die Staatsformen: Die Lehre von der *respublica phaenomenon*.

V. Motive der Neukonzeption

Gibt es nun — außer dem sichtlichen Gewinn an theoretischer Angemessenheit — ein äußeres Motiv, das Kant zu einer Neukonzeption der Staatslehre in der *Metaphysik der Sitten* veranlaßt haben könnte? Zumindest die bereits erwähnte Warnung vor dem übermäßigen „Simplifizieren“ im „Maschinenwerk der Staatsverfassung“ und damit die neue Kritik an der Monarchie scheinen nicht allein durch theorie-immanente Überlegungen bestimmt; sie sprechen zugleich für eine skeptische Haltung Kants gegenüber dem britischen Verfassungsprinzip, das in liberalen Kreisen gemeinhin Vorbildcharakter besaß. In dem bereits mehrfach zitierten Fragment aus dem Nachlaß führt Kant seine Kritik an der englischen Verfassung aus der *Allgemeinen Anmerkung A* der *Rechtslehre*¹⁵¹ mit der Maschinenmetapher aus dem § 52¹⁵² zusammen, indem er die englische Monarchie als eine „politische Maschine“ charakterisiert, die „den absoluten Willen des Monarchen“¹⁵³ ausführt.

Der Sinneswandel, der nach der Veröffentlichung des *Ewigen Frieden* zugunsten der „Demokratie“ stattgefunden hat, scheint im Lichte dieser Vorarbeit zum *Streit der Fakultäten* nicht zuletzt auch ein Ausdruck von Kants Reaktion auf die Ablösung der Jakobinerherrschaft durch das Direktorium¹⁵⁴ zu sein. Er verbindet hier nämlich die England-Kritik mit einer deutlichen Parteinahme zugunsten Frankreichs:

exzentrische Position! Die dortige „Ausgliederung“ der Demokratie (so *Kersting* (Anm. 1) 292) aus der Trias der Staatsformen ist also alles andere charakteristisch für Kants Staatstheorie schlechthin. — Sie fällt rein äußerlich in die Zeit der französischen Jakobinerherrschaft; es ist daher naheliegend anzunehmen, daß Kant — durchaus nicht als einziger — letztere mit der attischen Demokratie parallelisiert — womit man den Absichten der Jakobiner nicht einmal Unrecht tut. Vgl. zu Kants Gegenerschaft gegenüber z. B. dem Wohlfahrtsausschuß die Bemerkung, daß die Republik in jener Zeit mit „der öffentlichen und für gesetzmäßig erklärten Ungerechtigkeit eines revolutionären Zustandes“ (Anthropologie VII 259) gleichzusetzen sei.

¹⁵¹ MdS VI 319 f.

¹⁵² MdS VI 339.

¹⁵³ XIX 607.

¹⁵⁴ Bezeichnenderweise wird auch umgekehrt Kant in Frankreich „erst in der Zeit des Direktoriums populär“ (*Volker Gerhardt*, *Kants Staatstheorie vor dem Hintergrund der Französischen Revolution*, Schriften aus dem Karl-Marx-Haus Trier 37 (1988). 24-49 hier 27).

„Nun hat Englands König constitutionsmäßig das Recht zum ersteren [d. i. der Kriegserklärung ohne Rückfrage beim Volk], die Republik Frankreich aber nur zum letzteren (daß das Directorium den das gesammte Volk repräsentirenden Rath befragen muß). Also hat das Staatsoberhaupt in England absolute, in Frankreich aber bloß eingeschränkte Gewalt, und das Volk im ersteren ist nicht frey sondern unterjocht, denn welche Lasten kann der Grosbrittanische Monarch nun nicht den Schultern seiner unterthanen selbstbeliebig auflegen? So große auf unabsehbare Zeit drückende (in der Folge vielleicht den Gantzen Staat umstürzende) und selbst die Moralität des Volks direct untergrabende, daß an (das) Fortschreiten des Menschengeschlechts zum Besseren (in einem großen Theil desselben gar nicht zu denken ist und, obgleich der Flor (und Anwachs) der Künste den Verfall noch eine ziemliche Zeit hinhalten kan, gleichwohl der (nur um so gefährlichere) Einsturtz (früh oder spät) mit Gewisheit voraus zu sehen ist.“¹⁵⁵

¹⁵⁵ XIX 606. Dieses Lose Blatt Reicke V. (XIX 604-612), welches unzweifelhaft in das Umfeld des 2. Abschnitts des Streit der Fakultäten fällt, ist wegen eines Verweises auf die Regentschaft des Direktoriums in Frankreich sicherlich nach dem 26. Oktober 1795, und damit nach der Veröffentlichung des Ewigen Frieden, verfaßt. Auf der anderen Seite dürfte der Text bereits vor dem 23.10.1797 abgefaßt sein, denn Kants Artikel Erneuerte Frage: Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei, die Separatversion des 2. Abschnitts der Streit-Schrift, ist an diesem Tage zwecks Publikation in den Berliner Blättern bei der Zensurbehörde eingereicht. Allerdings wäre eine solche frühe Datierung nur für den Fall gerechtfertigt, daß es sich bei dem Fragment um eine Vorarbeit zu dieser Separatversion und nicht etwa um eine Vorarbeit zu einer möglichen *Umarbeitung* derselben für den Streit handeln sollte: Letzterenfalls verschöbe sich der terminus ante quem auf die zweite Hälfte des Jahres 1798. — Ein interner Hinweis deutet wiederum auf eine gewisse Nähe zur Rechtslehre: Die Passage über das Trugbild der englischen Verfassung (XIX 606, 23-607, 24) findet nur in dieser Schrift ein bis in die Formulierungen ähnliches Pendant (vgl.: „Blendwerk“ XIX 606, 23 MdS VI 319, 30; „Die Besetzung aller einträglichen Ämter in der Arme, Flotte, Civilgerichten, in der Kirche, der Sinecurestellen nicht zu gedenken“, XIX 606, 35; „... vom Minister abhängigen Versorgung in Armeen, Flotte und Zivilämtern . . .“ MdS VI 319, 35; der Streit ist vom Fragment sprachlich weiter entfernt, vgl. Streit der Fakultäten VII 90). Entweder handelt es sich folglich um eine Passage, die zunächst für die „Erneuerte Frage . . .“ geplant war, und dann jedoch für die MdS umgeschrieben wurde, oder es handelt sich um eine Überarbeitung der Rechtslehren-Passage für den Streit, die jedoch nicht in dieser Form Eingang in die Druckschrift fand. Die Tendenz der beiden parallelen Texte ist durchaus gegenläufig: Während das Fragment die Republik Frankreich als ein Beispiel einer wahrhaft eingeschränkten obersten Gewalt gegenüber dem Blendwerk der scheinbar eingeschränkten Monarchie Englands preist, versucht der Text der Rechtslehre, die Möglichkeit einer eingeschränkten Verfassung generell ad absurdum zu führen und fügt — ohne explizite Nennung des Ländernamens — das englische „Blendwerk“ zum Beweis dieser allgemeinen Behauptung an (siehe: „Also ist . . .“ 320, 4). Berücksichtigt man, daß der Streit der Fakultäten sich der Version des Fragments anschließt, indem er die eingeschränkte Monarchie als eine mögliche Form der Annäherung an die Idee der Republik behandelt (und England als bloßes Trugbild einer solchen vorstellt — aber auch diese Position finden wir sinngemäß bereits in der Rechtslehre, MdS VI 322) und berücksichtigt man ferner, daß das Begriffspaar *respublica noumenon / phaenomenon* in der Vorarbeit bereits vorkommt, so möchte man davon ausgehen, daß die Version der Rechtslehre die ältere ist — womit der terminus a quo weiterhin die Drucklegung des Streit bliebe, der terminus post quem jedoch zum Jahreswechsel 1796 / 97 avancierte. — Wie das Blatt auch immer genau zu datieren sein mag: Wir haben in ihm vermutlich den umfangreichsten durchgearbeiteten Nachlaßtext Kants zur politischen Philosophie vor uns liegen, von dem wir zumindest definitiv wissen, daß er nach der

Im Anschluß wird das englische „Blendwerk“ einer vermeintlich eingeschränkten Staatsverfassung eingehend untersucht und deren Vorzug gegenüber den „Absolut-monarchischen Staaten“ bestritten: Die „Constitution von Grosbritannien sey nicht die eines freyen Volks“, deklamiert Kant, sondern eine „politische Maschine, den absoluten Willen des Monarchen auszuführen“. Dieser Befund geht — wie wir eben angedeutet haben — in die *Rechtslehre* ein und wird dann in komprimierter Form im *Streit der Fakultäten* wiederholt.

Doch was könnte Kant dazu veranlaßt haben, sich nachdrücklich mit England auseinanderzusetzen und seine Kritik in das ansonsten so knapp ausfallende Staatsrecht und später auch in die *Streit-Schrift* aufzunehmen? — Sicherlich hätte ein ihm unmittelbar vorliegendes Lob der englischen Verfassung einen Anlaß abgegeben haben können, z. B. die Lektüre eines Satzes wie des folgenden:

„An Gemeinschaft der Sitten ist die politische Kultur der Modernen noch im Stande der Kindheit gegen die der Alten, und kein Staat hat noch ein größeres Quantum von Freiheit und Gleichheit erreicht als der britische.“

Dieser Satz nun steht in Friedrich Schlegels Rezension des *Ewigen Frieden*, welche im Juli 1796 der Berlinischen Zeitschrift „Deutschland“ erschien. Klaus Reich hat bereits vor einigen Jahren darauf hingewiesen,¹⁵⁶ daß Kant offensichtlich von Schlegels *Versuch über den Begriff des Republikanismus*, veranlaßt durch die *Kantische Schrift zum ewigen Frieden* Kenntnis hatte: In Kants Nachlaß findet sich neben der Notiz des Titels von Schlegels Rezension die Bemerkung „Die Unredlichkeit der Menschen als das radikal Böse“, welche sich offensichtlich auf den Schlußabschnitt¹⁵⁷ der Rezension bezieht. Kant hat nun aber nicht nur den Schluß, sondern offensichtlich die gesamte Abhandlung aufmerksam gelesen und Schlegels Einwürfe gegen die *Friedensschrift* ernst genommen, denn die Reaktion auf Schlegels Kritik erschöpft sich nicht etwa in dem angesprochenen möglichen Reflex auf Schlegels Anglophilie (die auch viele andere geteilt haben¹⁵⁸), sondern sie manifestiert sich nachdrücklich in der bedeutsamen Modifikation der Staatsphilosophie, die Kant in der *Rechtslehre* — welche etwa drei Monate nach Erscheinen der Rezension in Druck geht — gegenüber der *Friedensschrift* vornimmt.¹⁵⁹

Friedensschrift verfaßt wurde. (Zu den Datierungen im Umfeld des *Streit der Fakultäten* siehe jetzt: R. Brandt, „Zum ‚Streit der Fakultäten‘“, in: *Kant-Forschungen* Band 1, Hamburg 1987, 31-78).

¹⁵⁶ Immanuel Kant, *Der Streit der Fakultäten*, Herausgegeben und eingeleitet von Klaus Reich, Hamburg 1959, XVII. — Wir zitieren den Schlegelschen Aufsatz nach der kritischen Schlegel-Ausgabe, Bd. 7, 12-25, München 1966. Dieser und zahlreiche andere Aufsätze aus der Zeitschrift *Deutschland* sind auch greifbar in: Gerda Heinrich (Hrsg.), *Deutschland*. Eine Zeitschrift, Reclam Leipzig 1988.

¹⁵⁷ *Schlegel*, 23, auch zitiert bei *Reich* Anm. 156.

¹⁵⁸ 1794 erschienen mehrere deutsche Übersetzungen (u. a. von Fr. von Gentz) der Burkeschen „*Reflections about the Revolution in France*“, einer Schrift, die maßgeblich das — positive — England-Bild der folgenden Zeit bestimmte.

Nehmen wir den zentralen Bezugspunkt in näheren Augenschein:

„Der Gesetzgeber, Vollzieher (und Richter) sind zwar durchaus verschiedene politische Personen, aber es ist physisch möglich, daß eine physische Person diese verschiedenen politischen Personen in sich vereinigen könne. Es ist auch politisch möglich, d. h. es ist nicht widersprechend, daß der allgemeine Volkswille beschlösse, auf eine bestimmte Zeit Einem alle Staatsgewalt zu übertragen.“¹⁶⁰

Schlegel behandelt im folgenden zwar die antike Tyrannis, es dürfte aber dennoch schwerfallen, eine andere Vorlage zu finden, die Kant in dem Publikationszeitraum zwischen *Ewigem Frieden* und *Rechtslehre*¹⁶¹ auf den Gedanken gebracht haben könnte, zu Beginn des § 51 dem „allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica)“ des „Staates in der Idee“ (§ 45) das „Oberhaupt“, welches diese drei Gewalten in „einer physischen Person“ (§ 51) vorstellt, entgegenzusetzen. Hier zeigt sich bereits die Kantische Übernahme der Schlegelschen Gegenposition zum *Ewigen Frieden* — bis in die Terminologie hinein.

Doch woher stammt der im Staatsrecht von 1797 gleichermaßen erstmals¹⁶² auftretende Gegenbegriff einer „Idee“ des Staates, „wie er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll“ (§ 45)? Im *Ewigen Frieden* operiert Kant zwar mit der „Idee einer Weltrepublik“,¹⁶³ aber eine Anwendung der „Idee“ auf den Begriff des Einzelstaats — bzw. den Begriff der Republik als solche — gibt es nicht. Auch in Schlegels Rezension kommt der Begriff nicht vor, doch scheint Schlegel ihn Kant geradezu in die Feder diktiert zu haben. Schlegel greift nämlich das von Rousseau und dem Kant des *Ewigen Frieden* offengelassene Problem der Differenz von vernünftiger Idee und defizienter politischer Realität wieder auf und regt Kant damit zur Substitution der fehlenden Vermittlung an:

¹⁵⁹ Daß Kant diese Schlegel-Schrift zum Anlaß für die Revision der Staatsformenlehre genommen hat, ist der Kant-Forschung die sich ausführlich mit letzterer befasst, offensichtlich entgangen. Siehe u. a. Langer (Anm. 1) 96 u. ö., G. Bien, „Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit“, in: Z. Batscha (Hrsg.) Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976, 77 - 100. — Bien hat zu Recht festgestellt, daß Schlegel die Staatsformenlehre in eine „geschichtsphilosophische Bewegungsrichtung uminterpretiert“ (89), hat aber, da er sich vornehmlich am Ewigen Frieden orientiert, vollständig übersehen, daß sich bei Kant nicht nur „die ersten Ansätze“ einer solchen Theorie finden, sondern daß Kant sich 1796/97 diesen Aspekt der Schlegelschen Theorie zu eigen gemacht hat.

¹⁶⁰ Versuch S. 14.

¹⁶¹ Die Gegenüberstellung von physischer und politischer/juridischer Person wird erstmals in der MdS auf das Staatsoberhaupt angewendet.

¹⁶² Abgesehen von der Rolle als Beispiel in der Ideenlehre oder in der Logik: KrV B 372 und IX 93, 444. — Zwar operiert Kant bereits in einer Vorarbeit zur Friedensschrift mit der „Idee der reinen Republik“ als einem Principium der Staatsreform (XXIII 163); doch diese Kennzeichnung des Begriffs einer „reinen Republik“ als „Idee“ ist in keiner Weise systematisch eingeordnet.

¹⁶³ Ewiger Friede VIII 357; auch Idee der Föderalität: Ewiger Friede VIII 356; ferner Idee des Vertrages: Gemeinspruch VIII 292 ff., 344 ff., Idee der Gesetzesherrschaft Streit der Fakultäten VII 372, Idee der Staatsverfassung: KrV B 373, Ewiger Friede VIII 374.

„Aber wie ist der Republikanismus möglich, da der allgemeine Wille seine notwendige Bedingung ist, der absolut allgemeine (und also auch beharrliche) Wille aber im Gebiet der Erfahrung nicht vorkommen kann, und nur in der Welt der reinen Gedanken existiert (. . .) Es bleibt hier nichts übrig, als durch eine Fiktion einen empirischen Willen als Surrogat des a priori gedachten absolut allgemeinen Willen gelten zu lassen.“¹⁶⁴

Dies mußte Kant nur noch in die kritische Terminologie übersetzen: Eine Herrschaft des allgemeinen Willens, ein Staat, eine Republik, die im Gebiet der Erfahrung nicht vorkommen kann — was ist das anderes als der „Staat in der Idee“, die „*respublica noumenon*“.

In äußerst komprimierter Form liefert Schlegel dann auch Kant die Skizze für den neuen Bauplan des Staatsrechts: Die Bemerkung, es würde „widersinnig sein, den echten (republikanischen) Staat nach der Form der Regierung einzuteilen“,¹⁶⁵ hat ihren direkten Niederschlag in der kritischen Architektonik mit der strikten Trennung von Staatsidee und Staatsform gefunden. Wir hatten Kants Umdeutung des Schlegelschen Dictums eingangs bereits zitiert: „Die *respublica phaenomenon* hat drey Formen, die *respublica noumenon* ist nur eine und dieselbe“.¹⁶⁶

Angesichts der Tatsache, daß Kant die Rezension seiner *Friedensschrift* vorlag, können wir davon ausgehen, daß die Gestaltung des kritischen Staatsrechts — und damit die systematische Integration der verschiedenen Lehrstücke einer „vorkritischen Staatslehre“ — nicht unwesentlich durch die Kritik, die Friedrich Schlegel an der *Friedensschrift* übte, geprägt ist. Der eigentlich kritischen Terminologie bedient sich Kant allerdings erstmals öffentlich im *Streit der Fakultäten*.

VI. Staatstheorie und Geschichte

Mit der Scheidung noumenaler und phaenomenaler Momente des Staatsbegriffs hat Kant gegen Ende des Jahres 1796 das theoretische Instrumentarium gewonnen, welches die Zusammenführung von Staatsidee und Geschichte zu leisten verspricht: Das normative Ideal der Republik dient als Orientierungspunkt einer Politik der Reformierung bestehender Staaten.

Die Aufgabe einer Vermittlung von Recht und Geschichte stellt sich allerdings nicht allein angesichts der Bewertung der Französischen Revolution, sie ist syste-

¹⁶⁴ Schlegel S. 16.

¹⁶⁵ Versuch S. 19.

¹⁶⁶ XIX 609 f. — Auch wenn man sich der Brandtschen These (*Brandt* (Anm. 155) 45 f.) anschließt, daß die „Erneute Frage“ nicht etwa — durch die Schlegel-Rezension provoziert — ein Thema aus dem Ewigen Frieden wieder aufgreift (wie *Reich* vermutet, s. o. Anm. 156), sondern sich auf den 3. Abschnitt des Gemeinspruch bezieht, so wird man gleichwohl den Absatz 8 der „Erneuten Frage“ als Frucht von Kants impliziter Antwort in der Rechtslehre auf die Rezension lesen müssen.

matisch bereits in der Problematik des Privatrechts, insbesondere des Sachenrechts, angelegt. Kant stellt in dem der Reformationstheorie gewidmeten § 52 den Rückverweis auf das Privatrecht ausdrücklich her, wenn er die „einzig bleibende Staatsverfassung, wo das Recht selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt“, mit jenem Zustand identifiziert, „in welchem allein jedem das Seine peremptorisch zugeteilt werden kann“. ¹⁶⁷ Im Vergleich zu diesem „absolut-rechtlichen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft“ vermag jeder vorangehende Zustand lediglich als Zustand des „provisorischen inneren“ ¹⁶⁸ Rechts“ gelten. Mit dieser impliziten Gegenüberstellung von provisorischem und peremptorischem Recht ¹⁶⁹ rückt das Begriffspaar in den Blickpunkt, welches Kant zur Charakterisierung der Dynamik des Übergangs vom *status naturalis* zum *status civilis* heranzieht. Kant ersetzt dabei die Polarität von Leben und Tod und von Krieg und Frieden, die Hobbes im Verhältnis von Naturzustand und Staat walten sah, durch ein Kontinuitätsmodell der Transformation des provisorischen in peremptorisches äußeres Mein und Dein. Indem der Staat nunmehr durch die Wahrung jener Kontinuität definiert und legitimiert wird, erhält die Forderung des „*exeundum est e statu naturali*“ ¹⁷⁰ ein neues Fundament. Die Notwendigkeit der Unterordnung der äußeren Rechtsansprüche unter eine distributive Gerechtigkeit wird nicht mehr allein aus den Defekten des Privatrechts, sondern aus dessen immanenter Positivierungsdynamik begründet: ¹⁷¹

¹⁶⁷ MdS VI 341.

¹⁶⁸ Dieses „inneren“ ist hier zu lesen als „innerstaatlichen“ und nicht etwa als Gegenbegriff zum „völlig äußeren Recht“ des § E, wo die Abgrenzung des Rechts gegen ethische Verbindlichkeiten thematisch ist.

¹⁶⁹ Wir können hier einen weiteren Einfluß der Schlegelschen Rezension auf die Rechtslehre vermuten: Schlegel bedient sich des Begriffs „provisorisch“, um die Rechtmäßigkeit einer despotischen Regierung zu legitimieren: Der Monarch „kann republikanisch regieren, und doch die despotische Staatsform beibehalten, wenn nämlich die Stufe der politischen Kultur oder die politische Lage eines Staates eine provisorische (also despotische) Regierung notwendig macht, und der allgemeine Wille sie billigen könnte.“ (Versuch 20, der Gegenbegriff „peremptorisch“ fällt — wenn auch in anderem Kontext — auf S. 24; vgl. MdS VI 340, Streit der Fakultäten VII 99) Kant hat die beiden Begriffe provisorisch und peremptorisch freilich nirgends auf die Staatsformenlehre angewandt, und selbst in der Rechtslehre hat er sie ausschließlich auf das äußere Mein und Dein bezogen. Die Vermutung, daß die genannte Schlegel-Stelle Kants Terminologie im Privatrecht angeregt hat, dürfte allerdings nicht allzu abwegig erscheinen, zumal das Begriffspaar in keiner Kantischen Druckschrift vor 1797 vorkommt. (Die Vorarbeiten im Band XXIII, die mit diesem Begriffspaar operieren, sind heute nicht genau datierbar, so daß wir nicht wissen, wann Kant mit diesen Begriffen erstmals arbeitet.) Inhaltlich jedenfalls ist die Entsprechung offensichtlich: Etwas ist provisorisch rechtmäßig, wenn es einerseits (rechtlich) erfordert ist und andererseits mit der Idee des allgemeinen Willens verträglich ist: Das gilt für Schlegels republikanisch regierten despotischen Staat ebenso wie für Kants Mein und Dein: denn „nur in Konformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d. i. in Hinsicht auf ihn und seiner Bewirkung, aber von der Wirklichkeit desselben (. . .), mithin nur *provisorisch* kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden“ (MdS VI 255).

¹⁷⁰ XIX 503 u. ö.

¹⁷¹ Eine der zentralen Thesen von Maus scheidet an diesem Befund: „Kant begründet auch hier [MdS VI 306] keineswegs die staatliche Gesetzgebung aus dem Privatrecht,

„Es würde also, wenn es im Naturzustande auch nicht provisorisch ein äußeres Mein und Dein gäbe, auch keine Rechtspflichten in Ansehung desselben, mithin auch kein Gebot geben, aus jenem Zustande herauszugehen.“¹⁷²

Dieses provisorische Mein und Dein verdankt seine Rechtmäßigkeit allein der antizipatorischen Funktion einer vor-republikanischen Aneignung äußerer Gegenstände der Willkür. Kant ergänzt die privatrechtliche Deduktion des allgemeinen Willens als der notwendigen Instanz der Distribution des äußeren Mein und Dein durch ein Theorem, welches das existierende Gemeinwesen von der Notwendigkeit unmittelbarer Konformität mit dem „Staat in der Idee“ entlastet und damit letzteren zu einem Leitfaden politischer Reformen herabstuft:

„Vor dem Eintritt in diesen [sc. den rechtlichen] Zustand, zu dem das Subject bereit ist, widersteht er denen mit Recht, die dazu sich nicht bequemen und ihn in seinem einstweiligen Besitz stören wollen: weil der Wille aller Anderen außer ihm selbst, der ihm eine Verbindlichkeit aufzulegen denkt, von einem gewissen Besitz abzustehen, bloß einseitig ist, mithin eben so wenig gesetzliche Kraft (als die nur im allgemeinen Willen angetroffen wird) zum widersprechen hat, als jener zum behaupten, indessen daß der letztere doch dies voraus hat, zur Einführung und Errichtung eines bürgerlichen Zustandes zusammenzustimmen. — Mit einem Worte: die Art, etwas Äußeres als das Seine im Naturzustande zu haben, ist ein physischer Besitz, der die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn durch Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen, und gilt in der Erwartung comparativ für einen rechtlichen.“¹⁷³

Indem Kant die Rechtmäßigkeit des äußeren Mein und Dein von der faktischen Zustimmung aller zu einer bestimmten Distribution äußerer Gegenstände löst, koppelt er zugleich die Legitimität staatlicher Herrschaft von der getreuen Realisierung des republikanischen Ideals ab. Dies allererst ermöglicht ihm nun die legitimationstheoretische Trennung von „Staat in der Idee“ und vorgefundenem Staatswesen und erlaubt, die Idee selbst aus der Funktion eines *Konstruktionsprinzips* (wie bei Rousseau) oder eines *Kriteriums* möglicher Verwerfung (wie etwa bei Locke) einer Rechtsordnung zu entlassen und in ein Reformideal zu transformieren.

Die Verbindlichkeit einer gegebenen Rechtsordnung verdankt sich somit weder der juristischen Genese aus einem Vertrag noch der faktischen Konformität mit dem Vertragskriterium. Es ist vielmehr die Antizipation der „wahren Republik“ als eines Beispiels für die Darstellung der Idee in der Erfahrung, die bestehenden Staatswesen ihre Legitimität verschafft. Nur die Ableitung des „Postulats des öffentlichen Rechts“ aus dem Privatrecht,¹⁷⁴ d. h. aus einer Lehre „vom äußeren

sondern aus der Imperfektheit des Privatrechts.“ (*Maus* (Anm. 143) 153) — Der angesprochenen Überwindung des Hobbesschen „Exeundum“-Theorems sind wir in *Herb / Ludwig* (Anm. 4) ausführlich nachgegangen.

¹⁷² MdS VI 313.

¹⁷³ MdS VI 257.

¹⁷⁴ MdS VI 307.

Mein und Dein überhaupt“, vermag — so können wir die akribisch konzipierte Systematik der *Metaphysik der Sitten* interpretieren — das Verhältnis von Rechts-Idee und Erfahrungswelt angemessen darzustellen.

Einer solchen Vermittlung, wie Kant sie hier am Ende der *Rechtslehre* in den Blick nimmt, hatte sich Rousseau vehement widersetzt. So wenig er Kants Vorstellung einer Annäherung von Idee und Wirklichkeit im Medium der Geschichte geteilt hätte, so wenig Vertrauen hätte er jenen Formen geschenkt, in denen für Kant der Prozeß der Approximation des Erscheinungs- an den Ideenstaat verlaufen sollte. Während sich das Prinzip der Unrepräsentierbarkeit des allgemeinen Willens bei Rousseau durch alle Konkretisierungsstufen seines Staatsideals hindurch behauptet und damit einen zwingenden Anspruch an die Formen der praktisch-politischen Gestaltung stellt, weist Kant das Rousseausche Prinzip als originäres Moment des „Staates in der Idee“ aus: In der Welt der Erscheinung hingegen ist Repräsentation nicht nur zulässig, sondern notwendiges Moment des phänomenalen Begriffs von einem Gemeinwesen. Freilich plädiert Kant damit für eine politische Praxis, die Rousseau expressis verbis in die Sphäre rechtlicher Heteronomie verwiesen hatte:

„Quoi qu'il en soit, à l'instant qu'un Peuple se donne des Représentans, il n'est plus libre; il n'est plus.“¹⁷⁵

Rousseaus Klage über die geschichtliche Überholtheit des Ideals der Republik setzt Kant die Aufforderung entgegen, im Geiste der Idee der Republik zu regieren, wenn auch die bestehenden politischen Institutionen dieser entgegengesetzt sind. Herrschen im Sinne des republikanischen Ideals läßt sich für Kant auch unter Bedingungen des Despotismus:

„Aber der Geist jenes ursprünglichen Vertrages (anima pacti originarii) enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen und so sie, wenn es nicht auf einmal geschehen kann, allmählich und continuirlich dahin zu verändern, daß sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung, nämlich der einer reinen Republik, ihrer Wirkung nach zusammenstimme, und jene alte empirische (statutarische) Formen, welche bloß die Unterthänigkeit des Volks zu bewirken dienten, sich in die ursprüngliche (rationale) auflösen, welche allein die Freiheit zum Princip, ja zur Bedingung alles Zwanges macht, der zu einer rechtlichen Verfassung im eigentlichen Sinne des Staats erforderlich ist und dahin auch dem Buchstaben nach endlich führen wird.“¹⁷⁶

Nachdem Kant den Vertrag als Vernunftbegriff eingeführt und konsequent von allem geschichtlichen Inhalt befreit hat, stellt er ihn so am Ende wieder in ein gespanntes Verhältnis zur historischen Wirklichkeit.

Wenn er auch die Chancen für die geschichtliche Einholung des republikanischen Staatsideals ganz anders als Rousseau bewertet, so teilt er doch mit ihm

¹⁷⁵ Contrat Social OC III 431.

¹⁷⁶ MdS VI 340.

die juridische Endvision. Mit seiner Rede von der „Selbstherrschaft des Gesetzes“ folgt er in der *Metaphysik der Sitten* beinahe wörtlich der Rousseauschen Vorgabe:

„Dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend¹⁷⁷ ist und an keiner besonderen Person hängt; der letzte Zweck alles öffentlichen Rechts, der Zustand, in welchem allein jedem das Seine peremptorisch zugetheilt werden kann; indessen daß, so lange jene Staatsformen dem Buchstaben nach eben so viel verschiedene mit der obersten Gewalt bekleidete moralische Personen vorstellen sollen, nur ein provisorisches inneres Recht und kein absolut-rechtlicher Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zugestanden werden kann.“¹⁷⁸

Trotz dieser Einmütigkeit hinsichtlich der Endvision des Staatsrechts verbietet die unterschiedliche Stellung zur Repräsentation, daß beide Autoren in ihren Ansichten über die Erreichbarkeit dieses Ideals übereinstimmen: Schon Rousseaus Benennung des Prozesses der Errichtung einer Republik als politische „Quadratur des Kreises“ läßt den resignativen Zug seiner politischen Philosophie erkennbar werden. Nicht zufällig hatte er für den Fall, daß die politischen Verhältnisse dem Anspruch der eigenen Theorie nicht genügen, für einen Wechsel in das Paradigma des Hobbesschen Leviathan votiert. Wo der Staat sich als unfähig erweist, die politische Selbstbestimmung der Bürger zu gewährleisten, hat er zumindest das Überleben der Bürger zu sichern — schlimmstenfalls auch mit despotischen Mitteln.

Rousseau war sich durchaus bewußt, daß sein „Ideal des Bürgerbundes“ in der Dynamik der Politischen Moderne keinen Platz mehr finden konnte. Mit

¹⁷⁷ Diese Erwähnung der „Selbstherrschaft“ findet eine anschauliche Illustration im Rahmen einer geschichtsphilosophischen Reflexion der Anthropologie, wo Kant sich zu den Verdiensten großer Politiker äußert: „Es sey denn, daß sie [sc. Kriegshehre] etwas in ansehung des Fortschritts des Menschlichen Geschlechts bewirkt hat. Selbst guter Monarchen, Titus und Marc Aurels Geschichte ist blos biographisch, weil sie den Staat nicht verbessert haben. Caesar ist ein schlecht denkender Fürst, nicht daß er die Macht an sich zog, sondern daß er die, so er hatte, nicht selbst in die Hände eines vernünftig eingerichteten Gemeinen Wesens gab.“ (XV 627) Was Kant vorschwebt, wenn er behauptet, irgend jemandes Geschichte könne „bloß biographisch“ geschrieben werden, erläutert er in einer Reflexion aus derselben Phase: „Die Geschichte der Staaten muß so geschrieben werden, daß man sieht, was die Welt von einer Regierung vor Nutzen gehabt hat. (. . .) Nicht anders subordination als nach dem Gesetz. Kein Nutzen als wenn das Recht mit zur Seite steht. Leichter zugang und Verwaltung der Gerechtigkeit. Einsicht in der Gesetzgebung und weisheit in Einrichtung der Administration. Abgesondert kan die Geschichte noch biographisch oder publicistisch geschrieben werden“ (XV 628). In der *politischen* Geschichte kommen Personen somit bestenfalls vor als menschliche Merkzeichen im Prozeß der Herausbildung der Selbstherrschaft des Gesetzes. Diese ist Herrschaft durch Institutionen und als solche von der personellen Besetzung politischer Ämter unabhängig.

¹⁷⁸ MdS VI 340; vgl.: „Mettre la loi au-dessus de l'homme est un problème en politique, que je compare à celui de la quadrature du cercle en géométrie. Résolvez bien ce problème, et le gouvernement fondé sur cette solution sera bon et sans abus. Mais jusques là soyez surs qu'ou vous croirez faire régner les loix, ce seront les hommes qui régneront“ (Considerations OC III 955, vgl. 811).

seiner kategorischen Verweigerung politischer Repräsentation, die die Möglichkeit einer theoretischen Vermittlung von noumenaler und phänomenaler Republik a limine ausschloß, setzte er sich in vollem Bewußtsein dem Gedanken einer möglichen Einschreibung seines politischen Ideals in die Geschichte entgegen. Damit mußte sich das republikanisches Ideal in Rousseaus Lesart am Ende freilich als das erweisen, was Kant im *Streit der Fakultäten* als „leeres Hirngespinnst“,¹⁷⁹ als Idee im schlechten Sinne des Begriffs bezeichnet hat. Und in der Tat dient Rousseaus Vertragsidee weniger der Legitimation oder Korrektur der bestehenden Herrschaft, als vielmehr deren totaler Infragestellung; sie schärft nur das Bewußtsein des Bruchs zwischen Idee und geschichtlicher Wirklichkeit. In die skeptische Perspektive, die das Rousseausche Ideal des Staatsrechts entwirft, rückt am Ende auch Rousseaus Politische Theorie selbst. Im *Émile* scheint das ambitionierte Unternehmen des *Contrat social*, die „Principes du droit politique“ zu entfalten, zum Scheitern verurteilt: Die „große Wissenschaft“ des Politischen muß sich am Ende selbst als „nutzlos“ entdecken.¹⁸⁰

Demgegenüber verschafft Kant dem Rousseauschen Ideal eine optimistische, geschichtseröffnende Perspektive. Die Vertragsfigur wird in ein kritisch-entspanntes Verhältnis zur Geschichte gestellt, die Philosophie vom Staat als Ganze rehabilitiert. Eine Wissenschaft, die den Bürgern Gehorsam und den Herrschern Beachtung vernunftrechtlicher Gesetze gebietet, ist — ganz im Sinne Hobbes' ¹⁸¹ — eine der vornehmsten und zugleich nützlichsten Aufgaben der Philosophie:

„Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Theil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft ausmache; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind, deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für Andere, sondern die durch die Vernunft a priori von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele (als die nur erläutern, aber nichts beweisen können) trüglich sind, und so allerdings einer Metaphysik bedürfen, deren Nothwendigkeit diejenigen, die dieser spotten, doch unvorsichtiger Weise selbst zugestehen, wenn sie z. B., wie sie es oft thun, sagen: ‚Die beste Verfassung ist die, wo nicht die Menschen, sondern die Gesetze machthabend sind.‘“ ¹⁸²

¹⁷⁹ *Streit der Fakultäten* VII 91.

¹⁸⁰ *Émile* OC IV 836.

¹⁸¹ Vgl. *De Cive*, Praefatio ad lectores.

¹⁸² *MdS* VI 355.

Summary

Contrary to popular assumption, Kant's theory of state experienced a major transformation during the period between "On the Common Saying" of 1793 and the "Metaphysical First Principles of the Doctrine of Right" of 1797. This transformation is primarily expressed in the systematic new formulation of the relationship between "noumenal state" and "phenomenal state". Kant's new system permits him, on the one hand, to develop the idea of state a priori from his theory of private right and thus to systematically incorporate central elements of the modern tradition, including Rousseau's "Contrat Social". On the other hand, it allows him to formulate the theory of state forms as a theory of the "phenomenal state", which in turn provides a tool for legal evaluation of the then current political events in revolutionary France. This article considers the differences between the *Doctrine of Right* and Kant's earlier works ("On the Common Saying", *Perpetual Peace*) as well as the role Schlegel's review of *Perpetual Peace* played in stimulating Kant's new conception of the state.